



# **Technische Hochschule Ingolstadt**

**Business School**

**Betriebswirtschaft**

**Bachelorarbeit**

**Die EU-Taxonomie als Game-Changer für ein nachhaltiges Europa - Eine  
Benchmarkanalyse der taxonomiebezogenen Berichterstattung  
am Beispiel der europäischen Automobilindustrie**

Vor- und Zuname: Anna-Lena Kümpflein

ausgegeben am: 09.06.2022

abgegeben am: 22.08.2022

Erstprüfer: Prof. Dr. rer. pol. Elisabeth Zellner

Zweitprüfer: Prof. Dr. Karin Schmidt

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Problemstellung und Zielsetzung .....	2
1.2 Aufbau der Arbeit .....	3
<b>2 Regulatorische Entwicklungen in der EU</b> .....	<b>4</b>
<b>3 EU-Taxonomie-Verordnung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Hintergrund und Zielsetzung .....	7
3.2 Anwendungsbereich.....	10
3.3 Offenlegungspflichten.....	11
3.3.1 Wirtschaftstätigkeiten .....	13
3.3.2 Zentrale KPIs .....	16
3.3.3 Ergänzende Anforderungen .....	18
<b>4 Benchmarkanalyse europäischer Automobilkonzerne</b> .....	<b>19</b>
4.1 Eigene Hypothese .....	19
4.2 Vorgehensweise der Benchmarkanalyse .....	20
4.2.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands.....	21
4.2.2 Datenbasis und Methodik der Analyse.....	23
4.3 Ergebnisse der Benchmarkanalyse.....	23
4.3.1 Darstellung der Berichterstattung und Interpretation.....	23
4.3.1.1 Analyse taxonomiefähiger Umsatzerlöse.....	28
4.3.1.2 Analyse taxonomiefähiger Investitionsausgaben.....	32
4.3.1.3 Analyse taxonomiefähiger Betriebsausgaben.....	35

---

4.3.2 Kritische Würdigung der Ergebnisse .....	37
4.4 Handlungsempfehlungen für Unternehmen der Automobilindustrie ....	39
4.4.1 Zukünftige Anforderungen.....	42
4.4.2 Wesentliche Herausforderungen.....	43
<b>5 Synthese und Ausblick.....</b>	<b>45</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>47</b>
<b>Anlage A.....</b>	<b>55</b>
<b>Anlage B.....</b>	<b>56</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>59</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Regulatorische Entwicklungen in der EU von 2015 bis heute.....	4
<b>Abbildung 2:</b> Funktionsweise der EU-Taxonomie-Verordnung.....	8
<b>Abbildung 3:</b> Umweltziele nach Art. 9 der EU-Taxonomie-Verordnung.....	9
<b>Abbildung 4:</b> Klassifizierung ökologisch-nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten...	13
<b>Abbildung 5:</b> Definitionen und Berechnungsformeln der KPIs.....	16
<b>Abbildung 6:</b> Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilkonzerne.....	28
<b>Abbildung 7:</b> Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilkonzerne.....	33
<b>Abbildung 8:</b> Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilkonzerne.....	35
<b>Abbildung 9:</b> Transformierbarkeit nicht-taxonomiefähiger Aktivitäten.....	41
<b>Abbildung 10:</b> Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilhersteller.....	56
<b>Abbildung 11:</b> Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilzulieferer.....	56
<b>Abbildung 12:</b> Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilhersteller....	57
<b>Abbildung 13:</b> Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilzulieferer....	57
<b>Abbildung 14:</b> Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilhersteller.....	58
<b>Abbildung 15:</b> Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilzulieferer.....	58

## **Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung.....	15
<b>Tabelle 2:</b> Kosten für direkte sonstige Aufwendungen.....	17
<b>Tabelle 3:</b> Größenkriterien der untersuchten Automobilkonzerne.....	22
<b>Tabelle 4:</b> Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten Automobilhersteller.....	25
<b>Tabelle 5:</b> Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten Automobilzulieferer.....	26
<b>Tabelle 6:</b> Umsatzanteil (%) der Geschäftsbereiche am Gesamtumsatz.....	55

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BMUV</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
<b>BMZ</b>	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
<b>BNW</b>	Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.
<b>Capex</b>	Capital Expenditures
<b>°C</b>	Grad Clesius
<b>CO<sub>2</sub></b>	Kohlenstoffdioxid
<b>CRS-RUG</b>	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
<b>CSR</b>	Corporate Social Responsibility
<b>DNSH</b>	Do No Significant Harm
<b>ESG</b>	Environmental Social Governance
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HLEG</b>	High-Level Expert Group on sustainable finance
<b>IAS</b>	International Accounting Standards
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>KMU</b>	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen
<b>KPI</b>	Key Performance Indicator
<b>Mio.</b>	Million
<b>NACE</b>	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne

---

<b>NFRD</b>	Non-Financial Reporting Directive
<b>Opex</b>	Operational Expenditures
<b>PKW</b>	Personenkraftwagen
<b>RNE</b>	Rat für Nachhaltige Entwicklung
<b>SFDR</b>	Sustainable Finance Disclosure Regulation
<b>TEG</b>	Technical Expert Group on Sustainable Finance
<b>Tsd.</b>	Tausend
<b>UN</b>	United Nations
<b>VUCA</b>	Volatility, Uncertainty, Complexity and Ambiguity
<b>WLTP</b>	Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure
<b>WpHG</b>	Wertpapierhandelsgesetz

## 1 Einleitung

Die Bewältigung der Klimakrise zählt zu den komplexesten Herausforderungen dieser Zeit und zugleich zu einer der dringlichsten Aufgaben in der Geschichte der Menschheit.<sup>1</sup> Damit wir auch in Zukunft einen lebenswerten Planeten vorfinden können, ist eine umfassende gesellschaftliche Umstrukturierung zu nachhaltigerem Verhalten zwingend erforderlich geworden.<sup>2</sup> Dabei sollte nicht nur jeder Bürger<sup>3</sup> einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Vielmehr scheinen auch die Akteure der realen Wirtschaft in der Pflicht zu stehen, nachhaltiger zu agieren und dies öffentlich-zugänglich kundzutun.

*„Nachhaltigkeit muss in der Wirtschaft zum globalen Standard werden, anders sind die Pariser Klimaziele und die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN nicht zu schaffen.“<sup>4</sup>*

Diese Worte des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE) verdeutlichen die Dringlichkeit der Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Dabei sind die Anspruchsgruppen längst nicht nur an den finanziellen Kennzahlen der Unternehmen interessiert, sondern legen zunehmend Wert auf Nachhaltigkeitsaspekte.<sup>5</sup> Um den Erwartungen der Stakeholder gerecht zu werden, soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine Ebene mit der Finanzberichterstattung gestellt werden.<sup>6</sup> Der derzeitige nicht standardisierte Rechtsrahmen scheint unzureichend, um dem Informationsbedarf der Anleger gerecht zu werden. Einheitliche europäische Berichterstattungsregeln sollen zukünftig mehr Transparenz schaffen und somit die Ermittlung nachhaltiger Investitionen erleichtern.<sup>7</sup> Als Instrument dient dabei die EU-Taxonomie – ein Begriff, der von „taxi“ stammt, dem griechischen Wort für Ordnung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Sihn-Weber und Fischler (Hrsg.), 2020, S. V.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2021.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

<sup>4</sup> Rat für Nachhaltige Entwicklung, © 2022.

<sup>5</sup> Vgl. Pinner, 2019, S. 7.

<sup>6</sup> Vgl. Baumüller und Scheid, 2021, S. 215.

<sup>7</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 1.



## 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Für die Automobilindustrie, die einen wichtigen Teil der europäischen Wirtschaft darstellt, spielt die Thematik um die nachhaltige Transformation eine große Rolle. Rund dreiviertel der EU-weiten Treibhausgasemissionen entfallen auf den Bereich Energie, welcher sich unter anderem aus den Sparten Industrie, Verkehr und Haushalte zusammensetzt.<sup>8</sup> Dabei gehört die Automobilbranche zu den Sektoren, die im globalen Kampf gegen den Klimawandel besonders im Fokus steht. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Straßenverkehr entstehen, sind beträchtlich.<sup>9</sup> Entsprechend hoch scheint der Hebel des Automobilssektors in Bezug auf die Emissionseinsparung zu sein. Die EU-Taxonomie soll die Ziele der EU zur Eindämmung der Treibhausgasemissionen durchsetzen. Dabei sind die definierten Schwellenwerte im Automobilssektor bereits explizit in den Kriterien der EU-Taxonomie (im Folgenden als Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139<sup>10</sup> zitiert) verankert. Alle PKWs müssen bis zum Jahr 2025 einen CO<sub>2</sub>-Grenzwert bis zu 50 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer erreichen. Ab 2026 sinkt der Wert auf null Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer. Mit der Bachelorarbeit soll in diesem Zusammenhang folgende Forschungsfrage untersucht werden:

*„Inwiefern wird die Automobilbranche als wichtiger Teil der Realwirtschaft den Anforderungen der EU-Taxonomie gerecht und welche Problemfelder treten im Zuge dessen auf Seiten der Unternehmen auf.“*

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand der EU-Taxonomie-Verordnung und der Geschäftsberichte 2021 ausgewählter Automobilhersteller und -zulieferer herauszuarbeiten, wie der Status Quo der Offenlegungspflichten ist und wie ein möglicher Leitfaden zur Bewältigung der Herausforderungen aussehen kann.

---

<sup>8</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, © 2022.

<sup>9</sup> Vgl. Umwelt Bundesamt, © 2022.

<sup>10</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigung eines der übrigen Umweltziele vermeidet (AB. L 442/1 vom 9.12.2021).

## 1.2 Aufbau der Arbeit

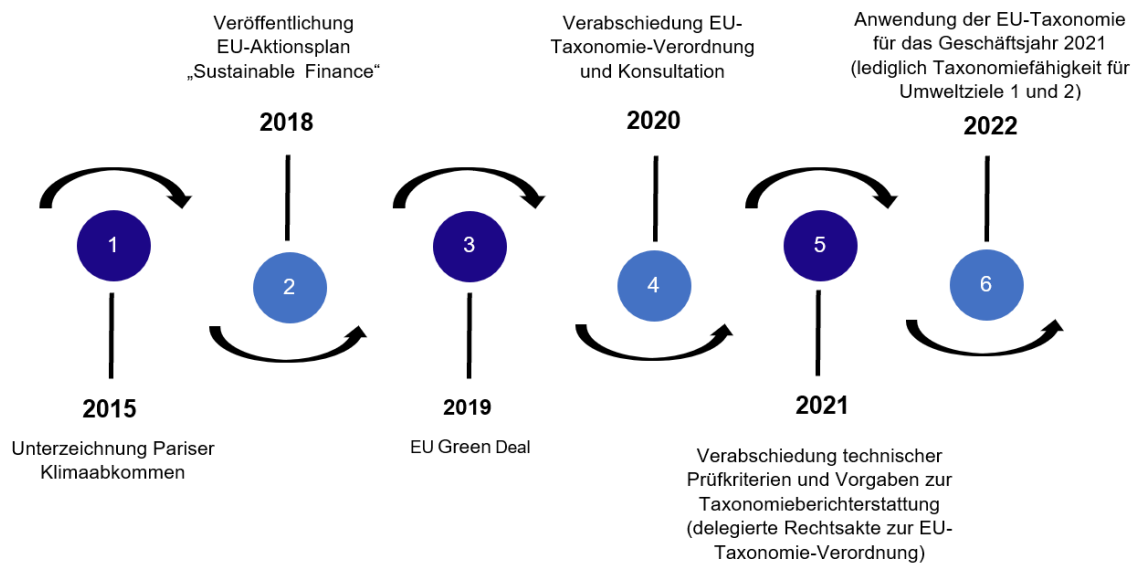
Um eine Aussage über den Stand der derzeitigen Berichterstattungspflichten innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung geben zu können, ist es nötig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie theoretischen Grundlagen der EU-Taxonomie zu erläutern. Aus diesem Grund folgt auf die Problemstellung und Zielsetzung der theoretische Hauptteil. Dieser gibt einen Überblick über die bisherigen regulatorischen Entwicklungen auf EU-Ebene im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ordnet die EU-Taxonomie-Verordnung in die Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union ein.

Kapitel drei geht zunächst auf die Zielsetzung und den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-Verordnung ein, gibt einen Überblick über die Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung und beschreibt die Wirtschaftstätigkeiten sowie zentrale Key Performance Indikatoren (KPIs). Daraus ableitend lässt sich auf den derzeitigen Umsetzungsstand der bestehenden Anforderungen für die Unternehmen schließen. Dies soll mit Hilfe einer Benchmarkanalyse innerhalb der europäischen Automobilkonzerne herausgearbeitet werden. Unter Einbezug einer vergleichenden Darstellung über die Kennzahlenberichterstattung soll aufgezeigt werden, wie sich die Unternehmen den Anforderungen der Taxonomie angenommen und die Angaben in den Geschäftsberichten dargelegt haben. In diesem Zusammenhang wird die Ermittlung der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten sowie die Berechnung der Kernleistungsindikatoren Umsatz und Investitions- bzw. Betriebsausgaben dargestellt. Darüber hinaus sollen die zukünftigen Berichtspflichten ab dem Berichtsjahr 2023 beleuchtet werden. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einer kritischen Würdigung und Interpretation der Ergebnisse aus der Analyse.

Das letzte Kapitel fasst die Inhalte der Thesis zusammen. Zudem werden die erarbeiteten Ergebnisse zu einem Gesamtfazit zusammengeführt und die definierte Zielsetzung, wie die Herausforderungen der EU-Taxonomie in Zukunft für die Unternehmen aussehen können, hypothetisch beantwortet.

## 2 Regulatorische Entwicklungen in der EU

Auf dem Weg hin zu einem nachhaltigen Europa lassen sich entscheidende Meilensteine abbilden, die von Seiten der EU in verschiedenen Regelwerken festgemacht sind. Abbildung 1 stellt in diesem Kontext die regulatorischen Entwicklungen auf EU-Ebene seit dem Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 bis zum heutigen Stand dar:



**Abbildung 1:** Regulatorische Entwicklungen in der EU von 2015 bis heute<sup>11</sup>

Den regulatorischen Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der EU bildet die Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens im Jahr 2015. In Art. 2 Abs. 1a des Übereinkommens wird das Ziel festgesetzt, die Erderwärmung auf unter 2 °C gegenüber den vorindustriellen Werten zu begrenzen.<sup>12</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Emissionen – gegenüber 1990 – bis zum Jahre 2030 um 55 % gesenkt werden, um bis 2050 klimaneutral zu werden.<sup>13</sup> Die Klimaziele werden im sogenannten EU Green Deal festgehalten. Dieser will die Umgestaltung der Wirtschaft in der EU vorantreiben.<sup>14</sup> Für diesen Wandel sollen durch die Einbeziehung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren in den kommen-

<sup>11</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Mazars GmbH & Co. KG, 2022, S. 8.

<sup>12</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), © 2022.

<sup>13</sup> Vgl. Sihn-Weber und Fischler (Hrsg.), 2020, S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2019, S. 2.

den zehn Jahren Investitionen in Höhe von mindestens einer Billion € mobilisiert werden.<sup>15</sup> Im Kontext des Reformvorhabens rief die EU-Kommission im Jahr 2016 eine erste Expertengruppe (High-Level Expert Group on sustainable finance, kurz HLEG) ins Leben, die Empfehlungen hin zu einer nachhaltigen EU entwerfen sollte.<sup>16</sup> Der Abschlussbericht der HLEG mündete schließlich im März 2018 im EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>17</sup> (kurz EU-Aktionsplan), welcher die Umstrukturierung finanzieren soll. Dabei sollen unter anderem „[...] die Finanzmittelflüsse [...] hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung [...]“<sup>18</sup> in Einklang gebracht werden. Die drei Kernziele des Aktionsplans sind die Umlenkung der Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen, die Bewältigung von finanziellen Risiken aufgrund von Klimawandel und sozialen Problemen sowie die Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.<sup>19</sup> Im Mai 2018 hat die EU-Kommission eine technische Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen (TEG) eingesetzt, die die Entwicklungsvorhaben der EU unterstützen soll. Die TEG veröffentlichte im Dezember 2018 einen Bericht, der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und die dafür notwendigen technischen Bewertungskriterien enthielt.<sup>20</sup> Das Kernstück der ineinandergreifenden Bausteine des EU-Aktionsplans bildet die sogenannte EU-Taxonomie. Der zum EU-weiten Klassifikationssystem gehörende Abschlussbericht für nachhaltige Investitionen wurde im März 2020 veröffentlicht. Am 18. Juni 2020 wurde daraufhin die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen<sup>21</sup> (im Folgenden als EU-Taxonomie-Verordnung zitiert) final verabschiedet.

---

<sup>15</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2020, S. 1.

<sup>16</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2018b, S. 15.

<sup>17</sup> Europäische Kommission, 2018a.

<sup>18</sup> Übereinkommen vor Paris (AB. L 282/4, vom 19.10.2016, S. 2).

<sup>19</sup> Vgl. Übereinkommen vor Paris (AB. L 282/4, vom 19.10.2016, S. 21ff).

<sup>20</sup> Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, 2020, S. 4.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (AB. L 198/13 vom 22.6.2020).

Die EU-Taxonomie ergänzt die aktuellen Offenlegungspflichten, die durch die sogenannte „Non-Financial Reporting Directive“<sup>22</sup> (im Folgenden als NFRD zitiert) auf europäischer Ebene oder durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (kurz CSR-RUG) auf deutscher Ebene bestehen. Ergänzt wird die EU-Taxonomie-Verordnung durch die zwei Delegierten Verordnungen. Diese legen zum einen den Inhalt und die Darstellung der Informationen nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten fest und zum anderen definieren sie die technischen Bewertungskriterien zur Einstufung der nachhaltig-ökologischen Wirtschaftsaktivitäten. Die EU-Taxonomie-Verordnung findet seit dem 01. Januar 2022 für das Berichtsjahr 2021 Anwendung.

---

<sup>22</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (AB. L 330/1 vom 15.11.2014).

### 3 EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein einheitliches Klassifikationssystem, das nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und technische Prüfkriterien definiert. Der Inhalt der EU-Verordnung ist gemäß der Delegierten Verordnung über die Offenlegung<sup>23</sup> (im Folgenden als Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 zitiert) „[...] *in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.*“<sup>24</sup> Die EU-Taxonomie ist in den Rahmen der ESG-Kriterien eingebettet, anhand deren die Nachhaltigkeit innerhalb des Kapitalmarkts definiert wird.<sup>25</sup> Diese beinhalten die ökologischen (engl. environment), sozialen (engl. social) und die Unternehmensführung (engl. governance) betreffenden Unternehmensbereiche.

#### 3.1 Hintergrund und Zielsetzung

Nach Art. 3 des Vertrages über die Europäische Union, soll „[...] *auf Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt [werden].*“<sup>26</sup> Hierzu sollen unter anderem die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Aktivitäten gelenkt werden. Um dieser Transformation gerecht zu werden, bedarf es einem gemeinsamen ganzheitlichen Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen.

---

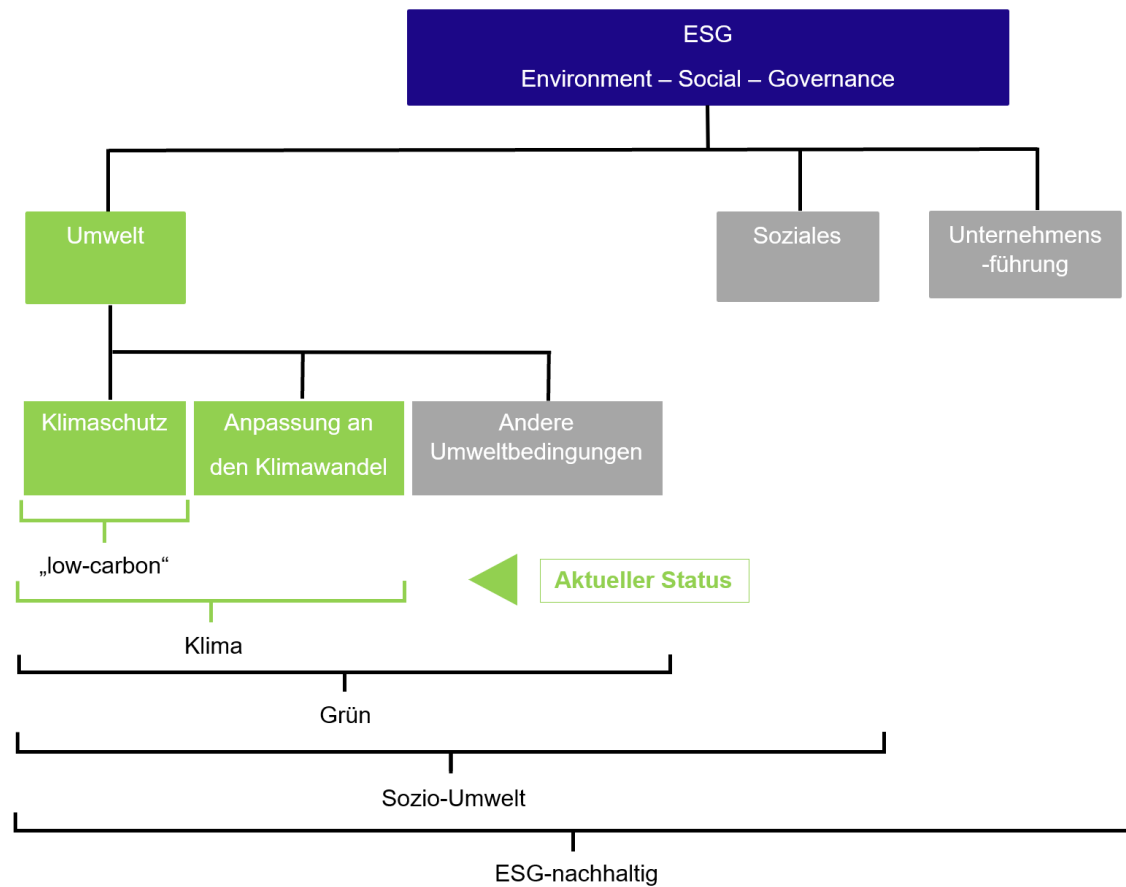
<sup>23</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (AB. L 443/9 vom 10.12.2021).

<sup>24</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 8.

<sup>25</sup> Vgl. WeShyft Webinar, 2021.

<sup>26</sup> Vertrag über die Europäische Union (AB. C 326/13 vom 26.10.2012, S. 17).

Die Funktionsweise der EU-Taxonomie ist in Abbildung 2 dargestellt.



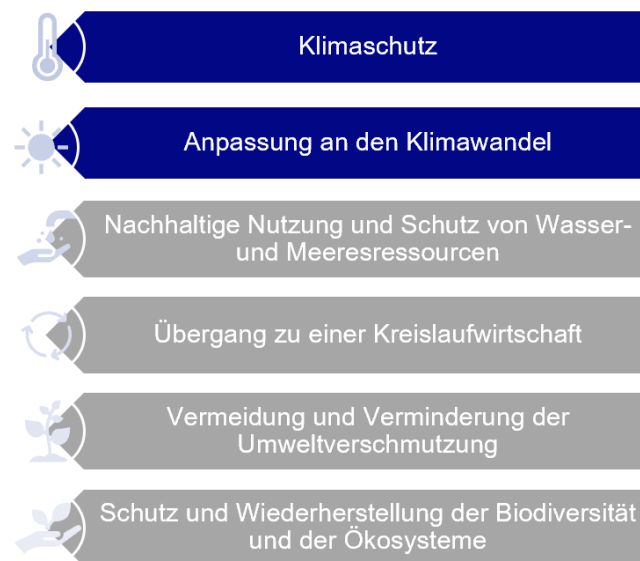
**Abbildung 2:** Funktionsweise der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>27</sup>

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich wird, beinhaltet die EU-Taxonomie-Verordnung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 bislang die ersten beiden Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“. Damit die ökologische Nachhaltigkeit der Unternehmen auf deren Wirtschaftstätigkeiten heruntergebrochen werden kann, wurde eine Liste von Wirtschaftsaktivitäten herausgearbeitet. Die Priorisierung dieser orientiert sich an den Umweltzielen des Pariser Klimaabkommens. Für die weiteren vier Umweltziele plant die EU-Kommission die Veröffentlichung einer weiteren Delegierten Verordnung inklusive technischer Bewertungskriterien im Laufe des aktuellen Jahres 2022.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die Inhalte der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 27ff.

<sup>28</sup> Vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 8.

In Art. 9 der EU-Taxonomie-Verordnung sind sechs Umweltziele festgelegt, welche in Abbildung 3 dargestellt sind:



**Abbildung 3:** Umweltziele nach Art. 9 der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>29</sup>

Das erste Umweltziel „Klimaschutz“ steht für Aktivitäten, die dazu beitragen, den Anstieg der durchschnittlichen Erderwärmung deutlich unter 2 °C zu halten. Dies kann gemäß Art. 10 Abs. 1 der EU-Taxonomie-Verordnung unter anderem durch die Vermeidung, Verringerung oder Speicherung von Treibhausgasen erfolgen. Das zweite Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ beinhaltet nach Art. 11 Abs. 1 der EU-Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die wesentlich dazu beitragen, die nachhaltigen Auswirkungen des derzeitigen und künftigen Klimas zu verringern oder zu vermeiden. Ziel und Zweck der EU-Taxonomie-Verordnung ist es, die Transparenz für Investoren hinsichtlich nachhaltiger Aktivitäten zu erhöhen und das sogenannte „Greenwashing“ zu verhindern. Entsprechend der EU-Taxonomie-Verordnung bezeichnet „Greenwashing“ die Vermarktung eines vermeintlich umweltfreundlichen Finanzprodukts, obwohl dieses den „[...] *grundlegenden Umweltstandards* [...]“<sup>30</sup> nicht gerecht wird.

<sup>29</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die EU-Taxonomie-Verordnung, S. 29.

<sup>30</sup> Vgl. EU-Taxonomie-Verordnung, S. 2.



## 3.2 Anwendungsbereich

Die EU-Taxonomie betrifft vor allem zwei Gruppen von Unternehmen, die sich zum Teil auch überschneiden. Die erste Gruppe besteht aus den Unternehmen, die aktuell unter die NFRD und zukünftig unter die CSRD (engl. Corporate Sustainable Reporting Directive), fallen. Dies bedeutet aktuell, dass alle großen Kapitalgesellschaften<sup>31</sup>, die zugleich kapitalmarktorientiert sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, zur Anwendung der EU-Taxonomie verpflichtet sind. Eine Kapitalgesellschaft gilt dann als kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (kurz WpHG) durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Mit der CSRD wird sich diese Verpflichtung voraussichtlich auf alle großen Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, ausweiten. Zukünftig verpflichtet die CSRD alle großen Unternehmen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen ihrer Geschäftstätigkeiten im Lagebericht. Dabei werden große Unternehmen als jene definiert, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: Mindestens 40 Mio. € Umsatz, mindestens 20 Mio. € Bilanzsumme oder mehr als 250 Arbeitnehmer.<sup>32</sup> Die zweite Gruppe stellt die Anbieter von Finanzprodukten oder Finanzberatung dar, die unter die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) fallen. Dazu zählen unter anderem Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften.<sup>33</sup>

Da die vorliegende Arbeit die EU-Taxonomie am Beispiel der europäischen Automobilindustrie untersucht, wird lediglich auf die Berichterstattungspflichten der Nicht-Finanzunternehmen Bezug genommen.

---

<sup>31</sup> Vgl. § 267 Abs. 3 HGB.

<sup>32</sup> Vgl. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, © 2022b.

<sup>33</sup> Vgl. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, © 2022a.

Weiter anzumerken bleibt, dass eine Berichterstattung auf Konzernebene die Tochtergesellschaften von der eigenen Berichtspflicht entbindet. Dies gilt auch dann, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU hat – unter der Voraussetzung, es legt einen Bericht vor, der den Anforderungen der europäischen CSR-Richtlinie über nichtfinanzielle Informationen, entspricht. Das Tochterunternehmen hat lediglich auf den Konzernbericht der Muttergesellschaft zu verweisen.<sup>34</sup>

### 3.3 Offenlegungspflichten

Die Offenlegungspflichten im Sinne der EU-Taxonomie treten stufenweise für die ersten beiden Umweltziele zum Klimawandel seit dem 01. Januar 2022 und für die übrigen Ziele drei bis sechs ab dem 01. Januar 2023 in Kraft. Dies bedeutet, dass die ersten Daten für 2021 zu erheben und im Jahr 2022 zu veröffentlichen sind. Die im Juli 2021 veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 nennt Details zu Inhalten und Format der Taxonomie-Angaben im Rahmen der NFRD- bzw. zukünftig CSRD-Berichterstattung. Die unter die CSR-Richtlinie bzw. zukünftig unter die CSRD fallenden Unternehmen müssen in der *„nichtfinanziellen Erklärung [...] darüber [berichten], wie und welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit wirtschaftlichen [Aktivitäten] verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gelten [...]“*<sup>35</sup> Neben der Angabe des taxonomiefähigen Anteils der Umsatzerlöse sowie der Investitions- und Betriebsausgaben, muss unter Einbeziehung verschiedener Detailebenen, wie beispielsweise auf die einzelnen Umweltziele bezogen, mit ergänzenden Informationen berichtet werden. Die genauen inhaltlichen Vorgaben für die Taxonomie-Angaben im nichtfinanziellen Bericht bzw. Lagebericht sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegt.

---

<sup>34</sup> Vgl. Akzente Kommunikation und Beratung GmbH, © 2022.

<sup>35</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (AB. L 182/19 vom 29.6.2013, S. 19).

Hinsichtlich der Offenlegungspflichten sieht die Delegierte Verordnung eine Erleichterung vor.<sup>36</sup> So sind für 2022 die Kennzahlen der EU-Taxonomie zunächst nur auf Basis der taxonomiefähigen Aktivitäten zu berichten. Dies führt dazu, dass die genauen technischen Bewertungskriterien für das Jahr 2021 noch nicht erfasst werden müssen. Den Unternehmen soll bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften ein Entwurf weiterer Fragen und Antworten der Europäischen Kommission<sup>37</sup> (im Folgenden als FAQ-Dokument zitiert) helfen. Dieses Dokument sieht unter anderem vor, dass bei der Ermittlung der Taxonomie-Quoten innerhalb eines Konzerns stets konsolidierte Werte heranzuziehen sind. Für die zukünftige Berichterstattung ab dem Jahr 2023 muss die vollständige Taxonomiekonformität inklusive der genauen technischen Bewertungskriterien geprüft werden. Die Angaben der nichtfinanziellen Erklärung, wie sie durch die NFRD festgelegt wurden und folglich auch für die Berichterstattung der EU-Taxonomie gelten, sind kein Pflichtprüfungsgegenstand der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung. Der Abschlussprüfer hat sich lediglich nach § 317 Abs. 2 HGB über die Existenz der Erklärung zu vergewissern.<sup>38</sup>

Kommt ein berichtspflichtiges Unternehmen der Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen nicht nach, kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € gerechnet werden.<sup>39</sup> In speziellen Fällen können daraus sogar strafrechtliche Konsequenzen resultieren. § 331 HGB sieht vor, dass den Mitgliedern eines vertretungsberechtigten Organs oder Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldbußen drohen, wenn in der nichtfinanziellen Erklärung falsche oder verschleiernde Angaben gemacht werden.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. FfE München, 2022.

<sup>37</sup> Vgl. European Commission, 2022, S. 8.

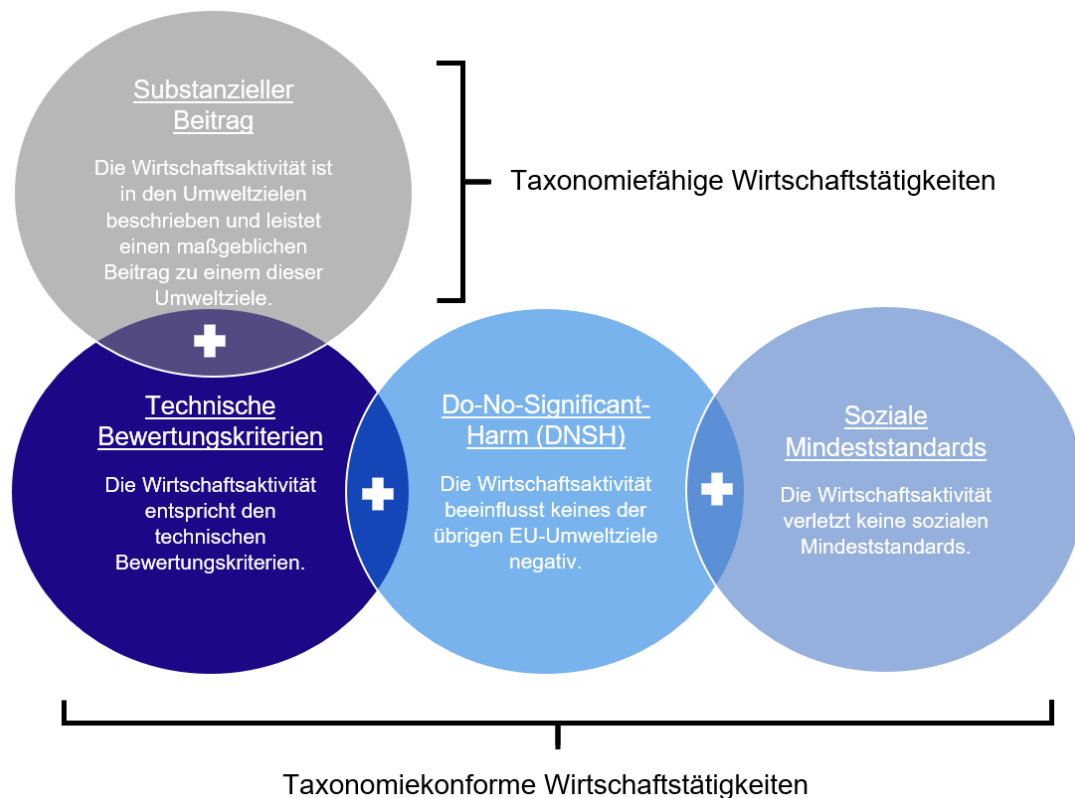
<sup>38</sup> Vgl. European Commission, 2022, S. 12.

<sup>39</sup> Vgl. Hembach, 2020.

<sup>40</sup> Ebd.

### 3.3.1 Wirtschaftstätigkeiten

Ökologisch-nachhaltige Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung werden durch technische Prüfkriterien definiert und beschrieben. Sie müssen einen wesentlichen Beitrag zu einem der EU-Umweltziele leisten.<sup>41</sup> Abbildung 4 stellt die Klassifizierung der ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dar.



**Abbildung 4:** Klassifizierung ökologisch-nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten<sup>42</sup>

Taxonomiefähige Tätigkeiten erlangen dann die Taxonomiekonformität, wenn sie nach Art. 3 der EU-Taxonomie-Verordnung weitere, nachfolgend beschriebene und ebenfalls in Abbildung 4 dargestellte Kriterien, kumuliert erfüllen. Eine Wirtschaftstätigkeit muss den technischen Bewertungskriterien entsprechen.

<sup>41</sup> Vgl. Art. 10 bis 16 der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 29-34.

<sup>42</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, 2020, S. 2.

Zudem darf die Wirtschaftstätigkeit keine Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele verursachen. Diese Kriterien werden als sogenannte „Do-No-Significant-Harm“ (kurz DNSH) definiert.<sup>43</sup> Darüber hinaus muss die Einhaltung von sozialen Mindeststandards, sogenannte „minimum social safeguards“, die sich primär auf Menschenrechte, Sozial- und Arbeitsstandards beziehen, gewährleistet werden.<sup>44</sup>

In der EU-Taxonomie hat man sich zunächst auf bestimmte Wirtschaftssektoren beschränkt. Darin enthalten sind einerseits diejenigen Industriezweige, die einen hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verzeichnen haben, andererseits sind Industrien aufgenommen worden, die einen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten können.<sup>45</sup>

Die Wirtschaftstätigkeiten werden von der EU-Taxonomie als solche nicht explizit definiert, sondern basieren auf einer statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der EU, dem sogenannten NACE-Code.<sup>46</sup> Die Abkürzung „NACE“ steht für „Nomenclature statistique des activités économiques dans les Communauté européenne“ und meint die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“. Der NACE-Code dient der Einordnung von Daten in Rahmen einer gemeinsamen Statistik und bezieht sich auf einzelne Bereiche von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit bilden.

---

<sup>43</sup> Vgl. Art. 17 der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 35.




<sup>44</sup> Vgl. Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 35.

<sup>45</sup> Vgl. EU Technical Expert Group on Sustainable Finance, 2020, S. 11.

<sup>46</sup> Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 31.

In der EU-Taxonomie-Verordnung wird neben den grünen Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leisten, noch zwischen Übergangs- und ermöglichenden Aktivitäten unterschieden. Die Klassifizierung dieser Aktivitäten zeigt Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>47</sup>

Grüne Aktivität	Ermöglichende Aktivität	Übergangsaktivität
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllt die drei Konformitätsbedingungen der Taxonomie</li> <li>→ Erwirtschaftet eigenständige Nachhaltigkeitsleistung</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versetzt andere Aktivitäten in die Lage taxonomiekonform zu werden</li> <li>→ Erfüllt dadurch die Konformitätsbedingungen der Taxonomie</li> </ul> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützt auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Wirtschaft</li> <li>→ Es existiert bislang keine „grüne“ Alternative</li> </ul> 

Die Übergangsaktivitäten werden als jene Aktivitäten definiert, für die es keine technologisch und wirtschaftlich umsetzbaren kohlenstoffdioxidarmen Alternativen gibt, welche aber den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen.<sup>48</sup>

Die ermöglichenden Tätigkeiten versetzen Tätigkeiten aus anderen Sektoren, beispielsweise die Herstellung von Batterien – die dann in Elektrofahrzeugen genutzt werden – in die Lage, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen zu leisten.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Art. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 11.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 29.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 16 der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 34.

### 3.3.2 Zentrale KPIs

Wie bereits in Kapitel 3.3 beschrieben, lassen sich die zentralen KPIs in die drei Kennzahlen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben unterteilen. Zur besseren Vergleichbarkeit der Berichterstattung wird den Unternehmen empfohlen, auf freiwilliger Basis die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 enthaltenen Meldebögen zur Darstellung der KPIs zu verwenden.<sup>50</sup> Die Berechnung der taxonomiefähigen Anteile der jeweiligen KPIs ist in Abbildung 5 komprimiert dargestellt.

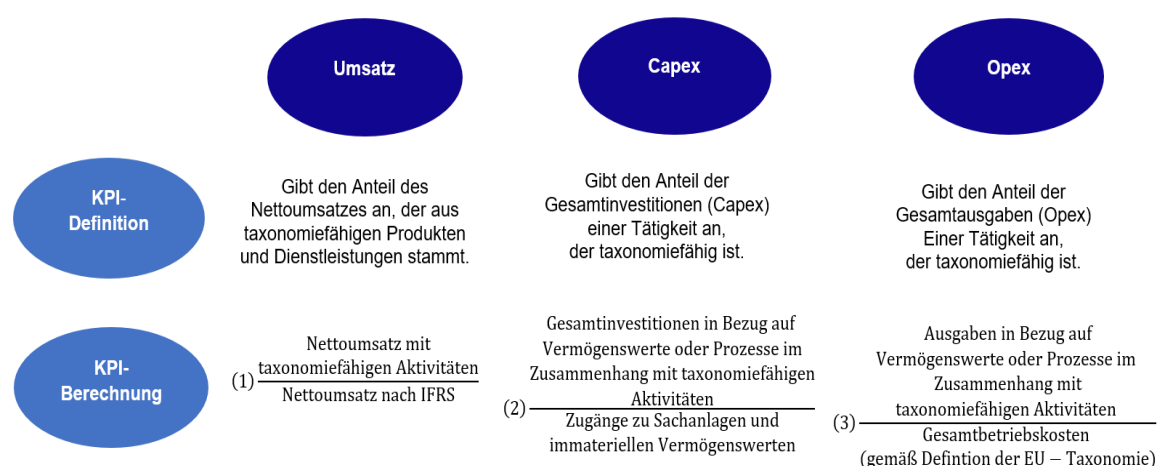


Abbildung 5: Definitionen und Berechnungsformeln der KPIs<sup>51</sup>

Für die Berechnung der taxonomiefähigen Umsatzerlöse<sup>52</sup> (1) wird der Teil „[...] des Nettoumsatzes mit Waren oder Dienstleistungen, einschließlich immaterieller Güter, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind durch den Nettoumsatz im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2013/34/EU [geteilt].“<sup>53</sup>

Um die taxonomiefähigen Investitionsausgaben (2) zu berechnen, wird der Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten verknüpft sind, durch die Zugänge zu den Sachanlagen divi-

<sup>50</sup> Vgl. Becker, Handzlik und Noffke, 2022, S. 178.

<sup>51</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die Inhalte der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178, S. 9ff.

<sup>52</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 2a der EU-Taxonomie-Verordnung, S. 29.

<sup>53</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 9.

diert. Dabei umfassen die Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung die Zugänge zu Sachanlagen<sup>54</sup>, die immateriellen Vermögenswerte<sup>55</sup>, die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien<sup>56</sup> sowie die Leasingverhältnisse<sup>57</sup>.

In diesem Zusammenhang sind jene Investitionen enthalten, die während des Geschäftsjahres zum Erlangen eines Nutzungsrechts an einem Vermögenswert, vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich der Zugänge aus Unternehmenszusammenschlüssen, führen.

Bei der Berechnung der taxonomiefähigen Betriebsausgaben (3) werden die Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten stehen, durch die Gesamtbetriebsausgaben geteilt. Zu den Betriebsausgaben sind direkte, nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Instandhaltung und Reparatur sowie alle sonstigen direkten Aufwendungen aus der Erhaltung von Sachanlagen zur Sicherung der Betriebsbereitschaft zu zählen.<sup>58</sup> Dabei werden im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zu den direkten sonstigen Aufwendungen folgende – in Tabelle 2 aufgelistete – Kosten ein- bzw. ausgeschlossen.

**Tabelle 2:** Kosten für direkte sonstige Aufwendungen<sup>59</sup>

Eingeschlossene Kosten	Ausgeschlossene Kosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartungsmaterial</li> <li>• Kosten für Mitarbeiter, die eine Maschine reparieren</li> <li>• Kosten für Mitarbeiter, die die Fabrik reinigen</li> <li>• IT-Kosten für die Wartung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinkosten</li> <li>• Rohmaterial</li> <li>• Kosten für Mitarbeiter, die für den Betrieb der Maschine sorgen</li> <li>• Kosten für Verwaltung, Forschung und Entwicklung</li> <li>• Kosten für Elektrizität der Sachanlage</li> </ul>

<sup>54</sup> Vgl. IAS 16.

<sup>55</sup> Vgl. IAS 38.

<sup>56</sup> Vgl. IAS 40.

<sup>57</sup> Vgl. IFRS 16.

<sup>58</sup> Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 10.

<sup>59</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die Inhalte der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178, S. 17.



### 3.3.3 Ergänzende Anforderungen

Neben der Offenlegungspflicht hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeiten und der KPIs listet die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 gewisse Spezifikationen der ergänzenden Offenlegung auf, zu denen zusätzliche qualitative Angaben gemacht werden müssen. Diese beinhalten unter anderem die Darstellung der Rechnungslegungsmethode.<sup>60</sup> Hierbei ist von Nicht-Finanzunternehmen zu erläutern, wie Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben ermittelt und dem Zähler zugeordnet wurden. Bezüglich des Umsatzes und der Investitionsausgaben müssen die Nicht-Finanzunternehmen Verweise auf die entsprechenden Posten in den nichtfinanziellen Erklärungen einfügen. Falls sich Änderungen hinsichtlich der Anwendung jeglicher Berechnungen – beispielsweise „[...] die erhebliche Veränderung am Capex-Plan [...]“<sup>61</sup> – im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben haben, sind zusätzliche Angaben erforderlich, warum diese Änderung zu verlässlichen und relevanten Informationen führen. Außerdem muss dargelegt werden, falls eine Wirtschaftstätigkeit zu mehreren Umweltzielen beiträgt.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, S. 19.

<sup>61</sup> Ebd., S. 19.

<sup>62</sup> Vgl. Ebd., S. 20.

## 4 Benchmarkanalyse europäischer Automobilkonzerne

In der heutigen globalisierten Welt scheint es immer schwieriger zu werden, sich den Marktmechanismen und -gegebenheiten anzupassen. Die sogenannte VUCA-Welt beeinflusst den Alltag der Unternehmen. Das Wort VUCA setzt sich aus den englischen Begriffen Volatility, Uncertainty, Complexity und Ambiguity zusammen.<sup>63</sup> Übersetzt bedeutet dies, dass wir in einer volatilen, unsicheren, komplexen und mehrdeutigen Welt leben. Dies wiederum scheint einen Einfluss auf die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen zu haben. Es geht darum, sich an die Veränderungen anzupassen, zu reagieren und handlungsfähig zu bleiben. Hierfür scheint es für Unternehmen gerade in volatilen Zeiten unumgänglich zu sein, Werte zu vertreten, nach denen sie sich ausrichten können. Nachhaltigkeit stellt dabei womöglich einen der Werte dar, der Stabilität und Anpassungsfähigkeit fördern kann. Durch den Einsatz betriebswirtschaftlicher Kennzahlen lassen sich dabei die Stärken und Schwächen eines Unternehmens bestimmen und darstellen.<sup>64</sup>

### 4.1 Eigene Hypothese

Abgeleitet aus der weitverbreiteten Debatte um die Elektromobilität und dem damit verbundenen Ziel der Emissionsreduzierung, herrscht eine fortlaufend steigende Nachfrage nach klimaneutralen Fortbewegungsmitteln. In den nächsten Jahren wird durch die deutliche Zunahme der Elektromobilität der Großteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht mehr in der Nutzungsphase entstehen, sondern insbesondere während der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Ende des Produkt-Lebenszyklus.<sup>65</sup> Auf Basis dessen folgt die Autorin der Annahme, dass über die betreffenden Fahrzeughersteller hinweg eine gewisse Konsistenz der veröffentlichten KPIs zu sehen sein sollte. Gestützt wird diese Annahme durch den deutlichen Ausbau klimaneutraler Verkehrstechnologien, die sich bei den nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen widerspiegeln sollte. Darüber

---

<sup>63</sup> Vgl. Heller (Hrsg.), 2019, S. 4.

<sup>64</sup> Vgl. Krüger, 2021, S. 924.

<sup>65</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, S. 121.

hinaus sollte sich auch bei den Automobilzulieferern eine Einheitlichkeit der offengelegten Taxonomie-Quoten abzeichnen lassen, da diese einen entscheidenden Teil der Wertschöpfungskette abbilden. In diesem Zusammenhang lautet die Hypothese, dass europäische Automobilkonzerne als Vorreiter bei der Anwendung der EU-Taxonomie fungieren und somit als „Best-Practice-Beispiel“ für andere Unternehmen dienen können.

## 4.2 Vorgehensweise der Benchmarkanalyse

Beim Benchmarking werden bestimmte Werte eines Unternehmens mit den Werten anderer verglichen.<sup>66</sup> Dabei ist das Ziel, den – unter vergleichbaren Verhältnissen – besten Wert, der auch als „Best-Practice“ bekannt ist, zu erreichen. In diesem Zusammenhang soll nicht nur eine reine Analyse von Stärken und Schwächen durchgeführt werden. Vielmehr besteht die Ambition des Benchmarkings darin, durch die gewonnenen Erkenntnisse eine strategische Verbesserung, wie beispielsweise eine Senkung der Kosten oder die Optimierung bestimmter Prozesse im Unternehmen zu generieren. Die sich daraus ergebende Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit stellt schließlich das übergeordnete Ziel des Benchmarkings dar.<sup>67</sup> Basierend auf der Annahme, dass mit der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflicht entsprechende Vorteile für die Unternehmen verbunden sind, soll im praktischen Hauptteil, unter zur Hilfenahme der Benchmarkanalyse, der Status Quo innerhalb der Automobilbranche herausgearbeitet werden. Mit Hilfe der Ermittlung der KPIs können die taxonomiespezifischen Werte der Automobilunternehmen mit den Werten der Unternehmen der gleichen Branche verglichen werden. Dabei wird untersucht, welche Unterschiede bei den Unternehmen hinsichtlich der Qualität und Tiefe der Kennzahlen vorliegen. Hierfür analysiert die Autorin die Geschäftsberichte der Konzerne auf quantitative und qualitative Kriterien.

---

<sup>66</sup> Vgl. Töpfer und Mann, © 1997, S. 31ff.

<sup>67</sup> Vgl. Dettl, © 2022.

### **4.2.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands**

Der Untersuchungsumfang der vorliegenden Bachelorthesis begrenzt sich auf die fünf umsatzstärksten Automobilhersteller in Europa, die alle an europäischen Börsen gelistet und demzufolge kapitalmarktorientiert sind. Die Auswahl der Automobilzulieferer erfolgt ebenso auf Basis der Kapitalmarktorientierung innerhalb Europas. Allerdings kann hier die Umsatzstärke nicht als Eingrenzungskriterium dienen, da die umsatzstärksten Zulieferer nicht nur aus kapitalmarktorientierten Unternehmen bestehen. Ergo wurden die größten Zulieferunternehmen untersucht, zu denen Taxonomie-Angaben verfügbar waren. Im Zuge der Benchmarkanalyse untersucht die Verfasserin die nichtfinanziellen Erklärungen bzw. Nachhaltigkeitsberichte für das Geschäftsjahr 2021, die bis zum 11. April 2022 veröffentlicht worden sind.

In Tabelle 3 sind die Umsatzerlöse, die Bilanzsummen sowie die Arbeitnehmerzahlen der selektierten Unternehmen, welche aus den jeweiligen Konzern-Geschäftsberichten des Jahres 2021 entnommen wurden, aufgelistet. Die Größenkriterien sind neben der Kapitalmarktorientierung entscheidend für die Anwendungspflicht der EU-Taxonomie.

**Tabelle 3:** Größenkriterien der untersuchten Automobilkonzerne

<b>Automobilhersteller</b>	<b>VW<sup>68</sup></b>	<b>Stellantis<sup>69</sup></b>	<b>Mercedes<sup>70</sup></b>	<b>BMW<sup>71</sup></b>	<b>Renault<sup>72</sup></b>
Umsatzerlöse (Mio. €)	250.200	149.419	133.893	111.239	46.213
Bilanzsumme (Mio. €)	528.609	171.766	259.831	229.527	115.213
Arbeitnehmer	672.800	281.600	172.425	118.909	156.466
<b>Automobilzulieferer</b>	<b>BASF<sup>73</sup></b>	<b>Continental<sup>74</sup></b>	<b>Michelin<sup>75</sup></b>	<b>Schaeffler<sup>76</sup></b>	<b>Vitesco<sup>77</sup></b>
Umsatzerlöse (Mio. €)	78.598	33.765	23.795	13.852	8.349
Bilanzsumme (Mio. €)	87.383	35.841	34.707	12.852	7.408
Arbeitnehmer	111.047	190.875	125.000	82.981	37.488

<sup>68</sup> Vgl. Volkswagen AG, 2021, S. 2.

<sup>69</sup> Vgl. Stellantis N.V., 2021, S. 221.

<sup>70</sup> Vgl. Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 185.

<sup>71</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 10.

<sup>72</sup> Vgl. Renault Group, 2021, S. 368.

<sup>73</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 194.

<sup>74</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 2.

<sup>75</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 277.

<sup>76</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021, S. 169.

<sup>77</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 2.

### **4.2.2 Datenbasis und Methodik der Analyse**

Für die Analyse werden die Abschlussberichte des Geschäftsjahres 2021 der in Tabelle 3 genannten Unternehmen unter die Lupe genommen. Aufbauend auf den in Kapitel 3.3 dieser Arbeit genannten Offenlegungspflichten wird im ersten Schritt beleuchtet, welche Wirtschaftstätigkeiten die Unternehmen als potenziell taxonomiefähige Aktivitäten einstufen. Beruhend auf der Art der Darstellung und des Umfangs der taxonomiebezogenen Berichterstattung, wird im zweiten Schritt ein Vergleich der Benchmarks hinsichtlich der Taxonomie-Quoten durchgeführt. Hierbei werden die drei taxonomiefähigen Anteile der berichtspflichtigen KPIs untersucht und in Säulendiagrammen dargestellt. Dies soll einen direkten Vergleich der nachhaltigkeitsbezogenen Reporting-Daten innerhalb der Automobilbranche entlang der Wertschöpfungskette ermöglichen. Darüber hinaus werden die qualitativen Begleitinformationen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung auf deren Berichtstiefe analysiert.

## **4.3 Ergebnisse der Benchmarkanalyse**

Folgendes Kapitel fasst die Ergebnisse der Analyse der Unternehmen hinsichtlich der EU-Taxonomie zusammen. Dabei wird zum einen auf die Darstellung der Berichtspflichten eingegangen und zum anderen werden mögliche Interpretationen der Zuordnung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten vorgenommen. Dies soll als Grundlage dienen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen innerhalb des Automobilsektors einzustufen.

### **4.3.1 Darstellung der Berichterstattung und Interpretation**

Bei der Auswertung zeigte sich, dass sich die Unternehmen mit der nachhaltigen Ausgestaltung ihrer Wirtschaftsaktivitäten befasst haben. Alle fünf Hersteller sowie Zulieferer erwähnten in ihrem Bericht die Hintergründe der EU-Taxonomie und ebenso deren Zielsetzung. Darüber hinaus berichteten alle zehn Unternehmen über die Berechnungsherleitung der Taxonomie-Angaben.

Die verpflichtende Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit wurde bei allen fünf Automobilherstellern sowie -zulieferern in tabellarischer Form erfüllt. Hierbei wurde – wie in der EU-Taxonomie-Verordnung reglementiert – der jeweilige prozentuale Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten, gegliedert nach den drei KPIs, angegeben. Auffällig hierbei war, dass sich der Umfang der Erklärungen, wie die Gliederung der Wirtschaftstätigkeiten erfolgte, stark differenzierte. Drei von zehn Unternehmen, darunter die Volkswagen AG, die Mercedes-Benz Group AG sowie die Schaeffler AG, berichteten darüber, dass die *„[...] als taxonomiefähig identifizierte Aktivitäten [...] ausschließlich das [erste] Umweltziel „Klimaschutz“ [unterstützen]“*<sup>78</sup> und durch die Analyse *„[...] keine Aktivitäten [ausfindig gemacht werden konnten], die eigens dem Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ Leistung tragen.“*<sup>79</sup> Bei allen zehn Konzernen wurde somit keine Aufspaltung der beiden Umweltziele vorgenommen.

Es war zudem festzustellen, dass von allen zehn Unternehmen keine Querschnittsaktivitäten aufgedeckt wurden. Unter die Querschnittstätigkeiten können beispielsweise der unternehmensinterne Transport oder die Stromgenerierung durch – auf eigenen Produktionshallen befindlichen – Photovoltaikanlagen fallen. Hierdurch würde an sich kein Umsatz erwirtschaftet werden, allerdings könnten die Investitions- sowie Betriebsausgaben als taxonomiefähig eingestuft werden. Die Analyse hat ergeben, dass die Unternehmen lediglich von umsatzbezogenen, taxonomiefähigen Aktivitäten berichteten.

Es war zu beobachten, dass sich aufgrund von Interpretationsspielräumen Unterschiede bei der Zuordnung der Wirtschaftsaktivitäten ergaben. In den folgenden zwei Tabellen sind die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sowohl der Automobilhersteller (siehe Tabelle 4) als auch der Automobilzulieferer (siehe Tabelle 5) analog der veröffentlichten Berichte zusammengefasst. Alle Hersteller hatten Aktivitäten zu verzeichnen, die der Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien entsprechen. Darüber hinaus war die Bandbreite der weiteren taxonomie-

---

<sup>78</sup> Schaeffler AG, 2021, S. 14.

<sup>79</sup> Volkswagen AG, 2021, S. 168.

fähigen Wirtschaftstätigkeiten verhältnismäßig groß. Eine ausführliche Beschreibung dessen folgt in diesem Kapitel.

Zwei von zehn Unternehmen berichteten freiwillig über die Taxonomiekonformität. Die Mercedes-Benz Group AG informierte „[a]us Transparenzgründen [...] [über] die enthaltenen Anteile der Fahrzeuge, die den technischen Bewertungskriterien verankerten Grenzwert von 50g CO<sub>2</sub>/km je Fahrzeug (gemäß WLTP) erfüllen.“<sup>80</sup> Auch die Volkswagen AG hat „[ü]ber die bestehenden Anforderungen hinaus [...] [die] Wirtschaftstätigkeiten freiwillig auf Taxonomiekonformität überprüft [...]“<sup>81</sup>

**Tabelle 4:** Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten Automobilhersteller

Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Delegierten Verordnung	Automobilhersteller				
	VW <sup>82</sup>	Stellantis <sup>83</sup>	Mercedes <sup>84</sup>	BMW <sup>85</sup>	Renault <sup>86</sup>
3.2 Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	X				
3.3 Herstellung von CO <sub>2</sub> -armen Verkehrstechnologien	X	X	X	X	X
3.6 Herstellung anderer CO <sub>2</sub> -armen Technologien	X	X			
6.5 Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen			X	X	X
9.1 Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation	X				

<sup>80</sup> Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 92.

<sup>81</sup> Volkswagen AG, 2021, S. 168.

<sup>82</sup> Vgl. Volkswagen AG, 2021, S. 168f.

<sup>83</sup> Vgl. Stellantis N.V., 2021, S. 214.

<sup>84</sup> Vgl. Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 92.

<sup>85</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 122.

<sup>86</sup> Vgl. Renault Group, 2021, S. 133f.



Die Automobilzulieferer wiesen je nach Geschäftsbereich andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch-nachhaltig gemäß der Delegierten Verordnung aus. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass Michelin die meisten taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten offengelegt hat. Die detaillierte Beleuchtung der Taxonomie-Angaben wird in den folgenden Abschnitten durchgeführt.

**Tabelle 5:** Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten Automobilzulieferer

Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Delegierten Verordnung	Automobilzulieferer				
	BASF <sup>87</sup>	Continental <sup>88</sup>	Michelin <sup>89</sup>	Schaeffler <sup>90</sup>	Vitesco <sup>91</sup>
3.1 Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie		X		X	
3.2 Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff			X		
3.4 Herstellung von Batterien	X				X
3.6 Herstellung anderer CO <sub>2</sub> -armen Technologien		X	X		
7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten			X		
8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen			X		

<sup>87</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>88</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>89</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 226ff.

<sup>90</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021, S. 14.

<sup>91</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 90f.

Die analysierten Unternehmen hatten grundsätzlich eine verschieden starke Ausprägung des Offenlegungsgrads der Kennzahlen aufzuweisen. Im FAQ-Dokument der Europäischen Kommission, welches als Anleitung zur Umsetzung der Delegierten Verordnung über die Offenlegung nach Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung dienen soll, wird aufgeführt, dass „[...] die *Berichterstattung über die Förderfähigkeit im ersten Jahr der Berichterstattung gemäß [Art.] 10 de[r] [d]elegierten [Verordnung] [...] bei der Vorbereitung auf die Offenlegung ihrer Ausrichtung helfen [soll]*.“<sup>92</sup>

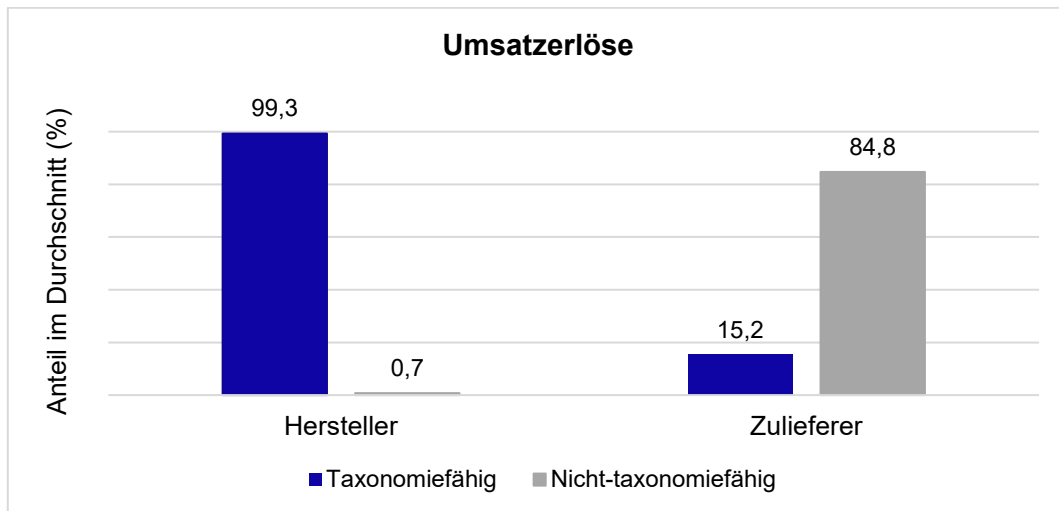
Im folgenden Verlauf werden die taxonomiefähigen Umsatzerlöse sowie Investitions- und Betriebsausgaben der Automobilhersteller und -zulieferer untersucht und der jeweilige prozentuale Anteil interpretiert. Dabei soll unter Einbeziehung der Segmentberichte der Zulieferer und folglich deren Geschäftsbereiche (siehe Tabelle 6 in Anlage A) auf die Offenlegung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten geschlossen werden.

---

<sup>92</sup> European Commission, 2022, S. 5.

### 4.3.1.1 Analyse taxonomiefähiger Umsatzerlöse

Abbildung 6 vergleicht den durchschnittlich prozentualen taxonomiefähigen Anteil an den Umsatzerlösen zwischen den fünf Automobilherstellern und den fünf Automobilzulieferern.



**Abbildung 6:** Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilkonzerne<sup>93</sup>

Der Anteil der taxonomiefähigen Umsatzerlöse wurde bei den Herstellern deutlich höher (knapp unter 100 %) ausgewiesen. Der Grund hierfür lag darin, dass bei allen Herstellern Wirtschaftsaktivitäten ermittelt wurden, die unter Abschnitt 3.3 „Herstellung von CO<sub>2</sub>-armen Verkehrstechnologien“ der Delegierten Verordnung (siehe Tabelle 4) einzuordnen waren. Durch die nicht eindeutige Definition von „kohlenstoffarmen“ Fahrzeugen, konnten die Automobilhersteller nahezu alle ihre Tätigkeiten im Bereich der Automobilproduktion, einschließlich der Herstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, als taxonomiefähig melden. Die Aktivitäten leisteten im Sinne der EU-Taxonomie somit allesamt einen wesentlichen Beitrag zum ersten Umweltziel „Klimaschutz“.

<sup>93</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die taxonomiefähigen Umsatzerlöse (siehe Abbildung 10 und 11 in Anlage B).

Im Gegensatz hierzu wurde bei den Automobilzulieferern von einem geringeren taxonomiefähigen Anteil der Umsatzerlöse berichtet. Im Mittel waren 15,2 % der Umsatzerlöse bei den Automobilzulieferern taxonomiefähig.

Die Abbildung 11 in Anlage B zeigt die taxonomiefähigen Anteile der einzelnen Zulieferunternehmen. Es fällt auf, dass Michelin den größten Anteil an taxonomiefähigen Umsatzerlösen gegenüber den anderen vier Zulieferern verzeichnen konnte. Die Beschreibung der Tätigkeit unter Abschnitt 3.6 „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ (siehe Tabelle 5) ist sehr weit gefasst, so dass der NACE-Code C.22.11 „Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren“, als Eingrenzung dient.<sup>94</sup> Im Rahmen der Aktivität 3.6 kann davon ausgegangen werden, dass Reifen dann einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutzziel leisten, wenn sie *„[...] im Vergleich zu den besten auf dem Markt erhältlichen alternativen Technologien/Produkten/Lösungen erhebliche Einsparungen an Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus aufweisen.“*<sup>95</sup> Mehr als die Hälfte (57 %) aller Umsatzerlöse von Michelin sind mit taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten erzielt worden. Heruntergebrochen auf die verschiedenen Geschäftsbereiche von Michelin war festzustellen, dass über 50 % des Konzernumsatzes aus dem Reifengeschäft (engl. Tires) resultierte. Dementsprechend lag auch der Anteil taxonomiefähiger Umsatzerlöse bei über 50 %. Die restlichen 7 %, die zur Taxonomiefähigkeit der Umsatzerlöse beitrugen, ergaben sich aus anderen Geschäftssparten.

Obwohl die Continental AG ebenso als einer der führenden Reifenhersteller der Welt anzusehen ist, wurden im Bericht lediglich 2,9 % aller Umsatzerlöse als taxonomiefähig ausgewiesen. Continental stufte die Umsatzerlöse im Sinne der Taxonomie nur aus *„[...] [dem] zuordenbare[n] Geschäft mit Fahrzeugen ohne Antriebsemissionen und [dem] zuordenbaren kohlenstoffarmen Geschäft [...]“*<sup>96</sup> unter der Kategorie 3.6 „Herstellung anderer CO<sub>2</sub>-armer Technologien“ als taxonomiefähig ein. Die Herstellung von Reifen wurde im Taxonomiebericht nicht explizit erwähnt. Jedoch hätte Continental – wie bei Michelin erfolgt – ebenso die

---

<sup>94</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, © 2008, S. 241.

<sup>95</sup> Michelin, 2021, S. 228.

<sup>96</sup> Continental AG, 2021, S. 44f.

„Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren“ gemäß dem NACE-Code C.22.11 als taxonomiefähige Umsatzerlöse ausweisen können. Somit hätte Continental mit dem Geschäftsbereich „Tires“, welcher bei rund 35 % des Gesamtumsatzes (siehe Tabelle 6 in Anlage A) lag, einen deutlich höheren prozentualen Anteil an taxonomiefähigen Umsatzerlösen ausweisen können. Hier bleibt anzumerken, dass sich Michelin im direkten Vergleich zu Continental tiefergehend mit der Auslegungsform der Wirtschaftstätigkeiten beschäftigt hat – was sich wiederum im prozentualen Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten widerspiegelt.

Die BASF-Gruppe leistet als Automobilzulieferer mit den Geschäftsbereichen „Industrial Solutions“ und „Surface Technologies“ (siehe Tabelle 6 in Anlage A) einen Beitrag für die Automobilindustrie. Deren Umsatzerlöse nahmen rund 40 % der konzernweiten Umsatzerlöse ein. In Folge der engen Interpretation der Inhalte der Delegierten Verordnung, hat die BASF-Gruppe die Herstellung von Batterien, die aus dem Segment „Surface Technologies“ stammen, nicht direkt den taxonomiefähigen Umsatzerlösen zugeordnet. Die BASF-Gruppe schrieb wörtlich: *„Da sich die Taxonomie auf die Herstellung der Technologien fokussiert und somit Vorprodukte ausschließt, haben wir diese nicht als taxonomiefähig eingestuft.“*<sup>97</sup> Die taxonomiefähigen Umsatzerlöse in Höhe von 11 % (siehe Abbildung 11 in Anlage B), die durch *„[...] die Herstellung von Kunststoffen in Primärformen sowie die Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien“*<sup>98</sup> generiert wurden, sind dem Geschäftsbereich „Chemicals“, zuzuweisen und entsprechen 17,3 % des Gesamtumsatzes.

Im Nachhaltigkeitsbericht der Schaeffler AG wurden 25 % der Umsatzerlöse als taxonomiefähig ausgewiesen (siehe Abbildung 11 in Anlage B). Diese entfielen im Wesentlichen *„[...] auf den Sektorcluster Wind der Sparte Industrial und [ließen] sich der Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie“ zuordnen.“*<sup>99</sup>

---

<sup>97</sup> BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>98</sup> BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>99</sup> Schaeffler AG, 2021b, S. 14.

Die umsatzstärksten Geschäftssparten der Schaeffler AG „Automotive Technologies“ und „Automotive Aftermarket“, die zusammen 74,2 % des Konzernumsatzes erwirtschaften und *„[...] bei den Kunden in Endprodukten verbaut [wurden] [und] [...] der Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von CO<sub>2</sub>-armer Verkehrstechnologien“ zuzuordnen [waren].“*<sup>100</sup>, konnten dem Verständnis der Schaeffler AG nach nicht als Teil der Berichterstattung zur EU-Taxonomie ausgewiesen werden.

Bei der Vitesco Technologies Group AG ließ sich die Herstellung von Komponenten für Batterien und Batteriemanagementsystemen als taxonomiefähig in Höhe von 0,2 % der Umsatzerlöse identifizieren. Diese wurde *„[...] über eine Umsatzklassifizierung nach Produktgruppen aus den bestehenden Finanzbuchhaltungssystemen [ermittelt].“*<sup>101</sup> Die Geschäftsbereiche „Electronic Controls“ und „Sensing & Actuation“, die zusammen 80,6 % des Gesamtumsatzes trugen, waren *„[n]ach aktuellem Interpretationsstand der von der Taxonomieverordnung definierten Aktivitäten [...] [nicht als taxonomiefähig einzustufen], [da] unklar [war], inwieweit Unternehmen der Automobilzuliefererbranche [...] unter der Taxonomie berichten dürfen.“*<sup>102</sup>

Die Untersuchung der taxonomiefähigen Umsatzerlöse bei den Automobilherstellern sowie -zulieferern zeigte, dass es von den Unternehmen – aufgrund von Auslegungsspielräumen – teilweise zu unterschiedlichen Klassifizierungen der Wirtschaftstätigkeiten kam. Darüber hinaus verdeutlichte die Analyse, dass die unterschiedlich starke Ausprägung der Taxonomiefähigkeit von den jeweiligen Geschäftsfeldern der Unternehmen abhängig ist. Dabei war zu erkennen, dass die Zulieferunternehmen, deren Hauptabsatzgeschäft die Automobilindustrie darstellt, einen Vorteil in Bezug auf die Anwendungstiefe gegenüber den Wettbewerbern zu verzeichnen haben, da bislang nur die Kriterien der Klimataxonomie existieren und demnach die Messung von CO<sub>2</sub>-Werten einfacher mit Schwellenwerten belegt werden kann. Des Weiteren ist anzumerken, dass Aktivitäten, die *„[...] bei den Kunden in Endprodukten verbaut [wurden] [...] nicht als*

---

<sup>100</sup> Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>101</sup> Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 91.

<sup>102</sup> Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 90.

*Teil der Berichterstattung zur EU-Taxonomie ausgewiesen [wurden].*<sup>103</sup> Nach aktuellem Stand konnten auf Grundlage der EU-Taxonomie-Verordnung nur die Endprodukthersteller taxonomiefähige Umsätze aus ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ausweisen.

#### **4.3.1.2 Analyse taxonomiefähiger Investitionsausgaben**

Bei der Analyse der taxonomiefähigen Anteile der Investitionsausgaben (Capex) kam die Autorin zu folgenden Beobachtungen. *„Bei den Angaben der taxonomiefähigen Investitionsausgaben [...] handelt es sich um Zuschlüsselungen auf Grundlage des taxonomiefähigen Umsatzanteils auf Geschäftsfeldebene.*“<sup>104</sup> Durch die gewählte Zuschlüsselung wurden Doppelzählungen von Investitionen vermieden. Dabei konnten als förderfähige Investitionsausgaben jene gezählt werden, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Verkäufen der Tätigkeit stehen. Auf Basis der taxonomiefähigen Umsatzerlöse der Stellantis N.V., der Mercedes-Benz Group AG und der Renault Gruppe zeigte sich auch bei den Investitionsausgaben eine Einheitlichkeit. Die Unternehmen, die nahezu 100 % ihrer Umsatzerlöse als taxonomiefähig ausgewiesen hatten, konnten korrelierend einen ebenso hohen Anteil an taxonomiefähigen Investitionsausgaben verzeichnen. Entsprechend des jeweiligen Geschäftsmodells wurden die Investitionen dahingehend analysiert, *„[...] ob sie für die Herstellung von Fahrzeugen oder im Zusammenhang mit Beförderungslösungen für Personen und Güter erforderlich sind.*“<sup>105</sup> Dies traf auf fast alle Investitionen der Automobilhersteller zu.

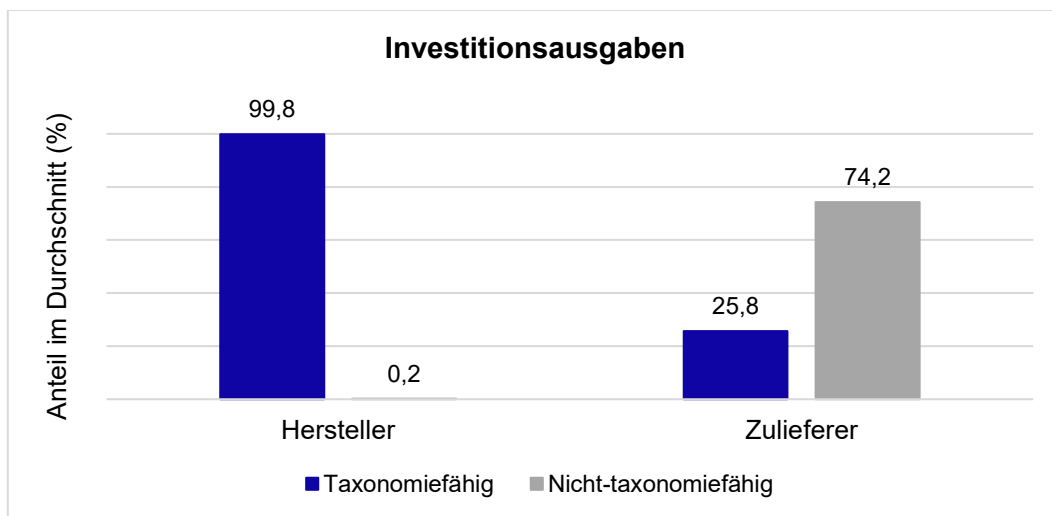
---

<sup>103</sup> Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>104</sup> Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>105</sup> Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 93.

Abbildung 7 verdeutlicht nochmal den hohen Anteil taxonomiefähiger Investitionsausgaben bei den Herstellern.



**Abbildung 7:** Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilkonzerne<sup>106</sup>

Im Gegensatz zu den Herstellern, war bei den Zulieferunternehmen ein deutlich geringerer taxonomiefähiger Anteil (durchschnittlich 25,8 %) zu verzeichnen. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, „[...] dass für die nicht taxonomiefähigen Geschäftsaktivitäten keine Investitionen [...] auszuweisen [waren], da keine verlässlichen Aussagen zur Taxonomiefähigkeit der Produktion [der] Lieferanten [vorlagen] [...]“<sup>107</sup>

Michelin verzeichnete auch hier den höchsten Wert (66 %) an taxonomiefähigen Investitionsausgaben innerhalb der Automobilzulieferer aus. Dabei wurde „[e]in Teil der Investitionen der Gruppe [...] den einzelnen Tätigkeiten direkt zugeordnet, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Verkäufen [...] [standen]“<sup>108</sup> Der höhere Anteil taxonomiefähiger Investitionsausgaben in Bezug auf die taxonomiefähigen Umsatzerlöse (siehe Abbildung 11 und 13 in Anlage B) re-

<sup>106</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die taxonomiefähigen Investitionsausgaben (siehe Abbildung 12 und 13 in Anlage B).

<sup>107</sup> Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>108</sup> Michelin, 2021, S. 228.



sultierte aus der „[...] zuzüglich[en] [Zuordnung] [...] indirekte[r] Investitionen, [der] für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgewiesenen Investitionen.“<sup>109</sup>

Die BASF-Gruppe wies den Anteil der taxonomiefähigen Investitionen an den im Konzernabschluss ausgewiesenen Gesamtinvestitionen mit 29 % (siehe Abbildung 13 in Anlage B) aus. Dabei leisteten „Investitionen in die Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien sowie Batterien [...] den größten Beitrag.“<sup>110</sup> Darüber hinaus wurden den taxonomiefähigen Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung die nicht aktivierten Kosten für Forschung und Entwicklung, für die die „[...] Kriterien der Tätigkeit „Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation“ [...] herangezogen [wurden]“<sup>111</sup>, sowie Ausgaben für Wartung und Reparatur berücksichtigt.

Continental berichtete lediglich über 3 % taxonomiefähiger Investitionen. Unter den produktionsbezogenen Investitionen wurden nur solche berücksichtigt, die sich auf die Produkte der als taxonomiefähig identifizierten Wirtschaftstätigkeiten bezogen. Somit „[...] [entsprach] der prozentuale Anteil der taxonomiefähigen Investitionen dem prozentualen Anteil der taxonomiefähigen Umsatzerlöse.“<sup>112</sup>

Bei der Schaeffler AG wurden 25 % der Investitionsausgaben als taxonomiefähig deklariert. Dabei wurden sowohl „[...] Investitionsausgaben für den Ausbau des Geschäfts im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Windenergie als auch Investitionen im Zusammenhang mit dem Erwerb taxonomiefähiger Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Real Estate, Fuhrpark und Energiemanagement [berücksichtigt].“<sup>113</sup> Hier bleibt anzumerken, dass ein deutlich höherer Anteil an taxonomiefähigen Investitionsausgaben im Vergleich zur Taxonomiefähigkeit der Umsatzerlöse (siehe Abbildung 13 in Anlage B) ausgewiesen wurde.

Die Vitesco Technologies Group AG wies ebenso einen deutlich höheren Anteil an taxonomiefähiger Investitionsausgaben (25,9 %) in Bezug auf die taxonomie-

---

<sup>109</sup> Michelin, 2021, S. 228.

<sup>110</sup> BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>111</sup> Ebd., S. 95.

<sup>112</sup> Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>113</sup> Schaeffler AG, 2021b, S. 14.

fähigen Umsatzerlöse (0,2 %) aus. Diese beinhalteten zum einen Investitionen, „[...] welche nicht eindeutig den unter der Aktivität 3.4 erfassten Unternehmensaktivitäten zugerechnet werden konnten [...]“<sup>114</sup> Sie wurden anhand eines Verteilungsschlüssels zugeordnet. Zum anderen wurden ergänzende Investitionen, wie beispielsweise „[...] Investitionsausgaben für den eigenen Fuhrpark und den Erwerb von Gebäuden“<sup>115</sup> eingeschlossen.

#### 4.3.1.3 Analyse taxonomiefähiger Betriebsausgaben

Bei der Analyse der Taxonomie-Quoten in Bezug auf die Betriebsausgaben (Opex) wurden folgende Beobachtungen gemacht. Der durchschnittliche taxonomiefähige Anteil in Prozent an den Gesamtbetriebsausgaben der Hersteller wie auch der Zulieferer ist der Abbildung 8 zu entnehmen.

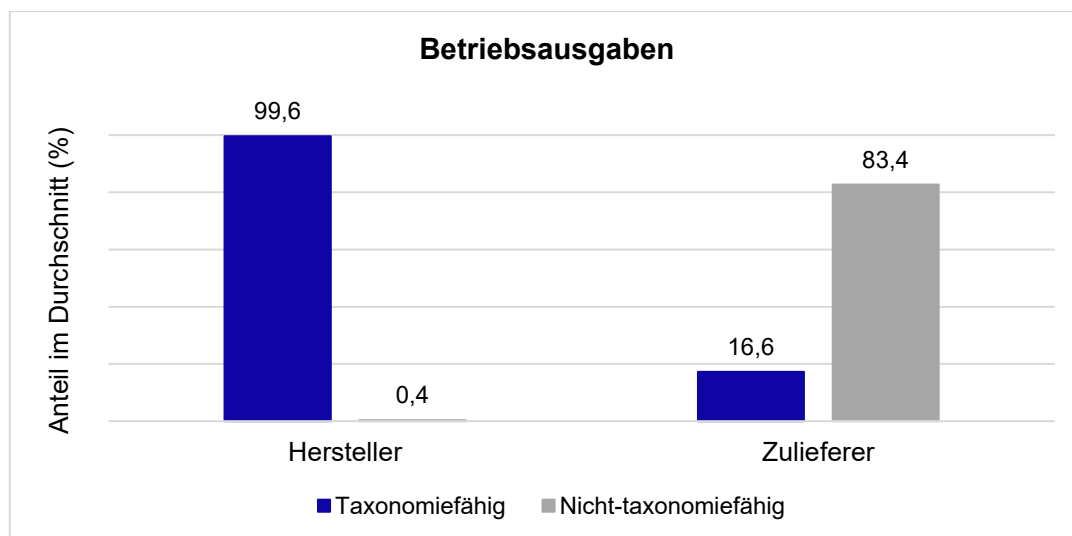


Abbildung 8: Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilkonzerne<sup>116</sup>

<sup>114</sup> Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 91.

<sup>115</sup> Ebd., S. 91.

<sup>116</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an die taxonomiefähigen Betriebsausgaben (siehe Abbildung 14 und 15 in Anlage B).

*„Für die Betriebsausgaben w[e]rden die nicht aktivierten Kosten für Forschung und Entwicklung sowie Ausgaben für Wartung und Reparatur berücksichtigt.“<sup>117</sup>*

Die hohen taxonomiefähigen Anteile der Betriebsausgaben der Hersteller ließen sich wiederum auf die hohen taxonomiefähigen Anteile der Umsatzerlöse zurückführen. Denn die *„nicht aktivierten Aufwendungen für Forschung und Entwicklung [konnten] anhand der Zuordnung zu vollelektrischen oder CO<sub>2</sub>-armen hybriden Fahrzeugprojekten überwiegend direkt in den Zähler eingerechnet werden.“<sup>118</sup>* Demzufolge waren bei allen fünf Herstellern annähernd 100 % der Betriebsausgaben als taxonomiefähig ausgewiesen. Dies ist in Abbildung 8 dargestellt.

Hingegen trat auf Seiten der Zulieferer häufig die Problematik auf, dass die betrieblichen Aufwendungen, die den Zähler bilden, nicht auf detaillierter Ebene zu erfassen waren, *„[...] so dass es unmöglich [war], den in den Zähler aufzunehmenden Betrag zu berechnen, um den Anteil der [förderfähigen] Betriebskosten zu bestimmen, ohne komplexe Schätzungen vorzunehmen [...]“<sup>119</sup>*

Michelin berichtete darüber, dass *„[d]ie zuschussfähigen Betriebskosten [...] proportional zum Prozentsatz der zuschussfähigen Verkäufe berechnet [wurden]“<sup>120</sup>*, was zu einem Ausweis von taxonomiefähigen Betriebsausgaben in Höhe von 57 % (siehe Abbildung 15 in Anlage B) führte.

Auch bei der BASF-Gruppe wurden proportional zum Prozentsatz der taxonomiefähigen Umsatzerlöse die taxonomiefähigen Opex-Angaben berechnet. In diesem Zusammenhang wurde ein 11 %iger Anteil an taxonomiefähigen Betriebsausgaben, wie Abbildung 15 in Anlage B zu entnehmen ist, ausgewiesen. Auch hier leistete *„[die] Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“<sup>121</sup>* analog zu den Investitionsausgaben, den größten Beitrag.

Die gleiche Systematik ließ sich bei der Analyse der taxonomiefähigen Investitionsausgaben der Continental AG feststellen. Da es sich sowohl bei den Angaben der taxonomiefähigen Investitionen als auch bei den Betriebsausgaben

---

<sup>117</sup> BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>118</sup> Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 95.

<sup>119</sup> Michelin, 2021, S. 229.

<sup>120</sup> Ebd., S. 229.

<sup>121</sup> BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

„[...] um Zuschlüsselungen auf Grundlage des taxonomiefähigen Umsatzanteils auf Geschäftsfeldebene [handelte]“<sup>122</sup>, konnten mit den Anlagen, Maschinen und Gebäuden des Continental-Konzerns in Verbindung stehenden Betriebsausgaben in Höhe von 2,9 % (siehe Abbildung 15 in Anlage B) als taxonomiefähig eingestuft werden.

Die Schaeffler AG wies einen Anteil in Höhe von 3 % (siehe Abbildung 15 in Anlage B) an taxonomiefähigen Betriebsausgaben aus. Dabei „[...] sind unter Anwendung der Definition der EU-Taxonomie-Verordnung die „Kosten für Forschung und Entwicklung“ aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Berichtsjahr 2021 zuzüglich der Instandhaltungskosten der Produktionswerke der Schaeffler Gruppe abzüglich der darin enthaltenen Kosten für Abschreibungen, Versicherungen und sonstige Steuern [...]“<sup>123</sup> anzugeben.

Bei der Vitesco Technologies Group AG wurden „[g]emäß der Definition der Taxonomieverordnung [...] [die] Kostenarten „Forschungs- und Entwicklungskosten“, „Wartungs- und Instandhaltungskosten“ sowie „kurzfristige Leasingverhältnisse“ [...]“<sup>124</sup> als taxonomiefähige Betriebsausgaben in Höhe von 9,2 % angegeben.

### 4.3.2 Kritische Würdigung der Ergebnisse

Wie die Analyse zeigt, haben sich die Unternehmen bisher auf das Minimum der regulatorischen Anforderungen im Sinne der EU-Taxonomie beschränkt und weitestgehend die Erleichterungsvorschrift gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 genutzt. Das bedeutet, dass die meisten Unternehmen der Automobilbranche bislang lediglich die taxonomiefähigen Angaben ausgewiesen haben. Dennoch konnte mit Hilfe der Untersuchung die Hypothese, dass die Automobilbranche als „Best-Practice-Beispiel“ angesehen werden kann, untermauert werden. Hier ist vor allem der Automobilzulieferer Michelin hervorzuheben. Michelin wies einen überdurchschnittlich hohen Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten aus. Dies ist

---

<sup>122</sup> Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>123</sup> Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>124</sup> Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 92.

auf die – von Seiten des Unternehmens – tiefgründige Analyse der Wirtschaftsaktivitäten im Bereich der Reifenherstellung zurückzuführen. Hier zeigt sich, dass sich eine detaillierte Auseinandersetzung mit der EU-Taxonomie und der Delegierten Verordnungen zu einem hohen Ausweis an Taxonomiefähigkeit führt.

Insgesamt haben die Unternehmen nach bestem Wissen versucht, den Anforderungen der EU-Taxonomie gerecht zu werden. Der hohe Prozentsatz taxonomiefähiger KPIs für das Berichtsjahr 2021, welcher vor allem bei den Automobilherstellern zu verzeichnen ist, spiegelt die Bedeutung des Potenzials wider, dass die Unternehmen im Hinblick auf künftige nachhaltige Geschäftsaktivitäten haben. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Elektrifizierung der Mobilität, sauberer Energie, automatisiertes Fahren und Konnektivitätstechnologien.

Die Definition der Nachhaltigkeitskriterien, wie sie die EU-Taxonomie-Verordnung vorsieht, weist eine gewisse Ausbaufähigkeit auf. Die Kriterien sollten für alle Beteiligten fair und nachvollziehbar sein. Doch das ist – wie die im praktischen Hauptteil herausgearbeiteten Erkenntnisse zeigen – nicht durchwegs der Fall. *„Die in der EU-Taxonomie enthaltenen Formulierungen und Begriffe unterliegen noch Auslegungsunsicherheiten“*<sup>125</sup>, was Raum für Interpretationen lässt und dem Ziel der Vergleichbarkeit im Wege steht. Dieser Interpretationsspielraum schlägt sich dabei beispielsweise bei der Einstufung der Wirtschaftsaktivitäten nieder. Demzufolge ist die vermutete Konsistenz der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sowohl auf Seiten der Hersteller als auch bei den Zulieferern nicht durchwegs gegeben.

Zudem ist an der EU-Taxonomie zu kritisieren, dass *„[...] sich bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen derzeit ausschließlich auf die Emissionsminderung in der Nutzungsphase durch lokal emissionsfreie Antriebe [konzentriert wird]. Dabei [werden] [...] die indirekten Emissionen der Energiebereitstellung aus[geblendet].“*<sup>126</sup> Dieselbe Antriebskomponente für Elektroautos kann als taxonomiefähig oder nicht-taxonomiefähig gelten, je nachdem, ob sie vom Hersteller direkt oder dessen Zulieferer stammt. Hier zeigt sich weniger „taxis“ als mehr „chaos“ – das griechische Wort

---

<sup>125</sup> Volkswagen AG, 2021, S. 168.

<sup>126</sup> Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 121.

für Durcheinander. Hier sollte das Ziel sein, die Taxonomiefähigkeit der Wirtschaftsaktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette abzubilden. Einige Unternehmen haben bereits Verfahren zur Berechnung der Treibhausgasemissionen aus ihren Wirtschaftstätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette eingeführt, doch berücksichtigen die derzeitigen Kriterien diese Auswirkungen der Lieferkette im Allgemeinen nicht.<sup>127</sup> Im Geschäftsbericht der BMW Group wird dies durch folgende Aussagen bestätigt: *„Dabei blendet sie die indirekten Emissionen der Energiebereitstellung aus. Zudem bildet die Taxonomie die Wirkung CO<sub>2</sub>-mindernder Maßnahmen in der Produktion nur insoweit ab, als sie der Herstellung taxonomiekonformer Produkte dienen.“*<sup>128</sup> Denn die Taxonomie fördert die Herstellung von Elektrofahrzeugen, aber die aktuellen Bewertungskriterien definieren nicht, ob diese über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltiger sind als herkömmliche Verbrenner-Motoren.

#### **4.4 Handlungsempfehlungen für Unternehmen der Automobilindustrie**

Unternehmen, die zum Anwenderkreis der EU-Taxonomie gehören, sollten im ersten Schritt eine Analyse ihrer Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Taxonomiefähigkeit und -konformität anhand der EU-Vorgaben durchführen. Darüber hinaus sind in den kommenden Jahren für die spätere Berichterstattung der nicht-finanziellen Kennzahlen weitere Dimensionen wie Systeme und Prozesse bei der Analyse zu beachten. Hier ist es Aufgabe der Unternehmen das Potenzial der hohen Taxonomiefähigkeit zu nutzen, um dann die Prozesse und Systeme zur Taxonomiekonformität transformieren zu können. Dabei geht der Appell nicht nur an die Unternehmen, die zukünftig mit der CSRD berichtspflichtig werden. Vor allem auch kleinere Unternehmen, die bis dato noch nicht verpflichtet sind, nicht-finanzielle Kennzahlen offenzulegen, sollten bestrebt darin sein, ihre Wirtschaftsaktivitäten hinsichtlich der EU-Taxonomie zu analysieren. Denn auch sie können in Zukunft indirekt betroffen sein, da Unternehmen entlang der Lieferkette mög-

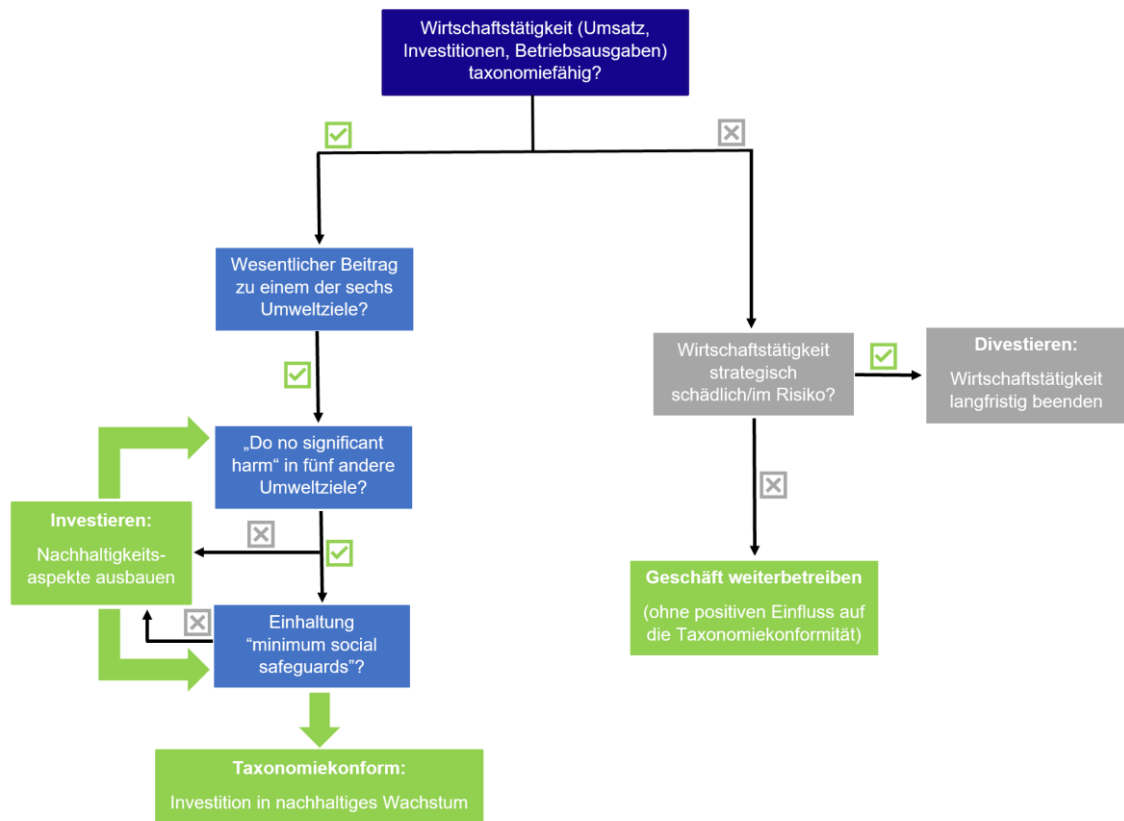
---

<sup>127</sup> Vgl. Adelphi, © 2020, S. 4.

<sup>128</sup> Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 121.

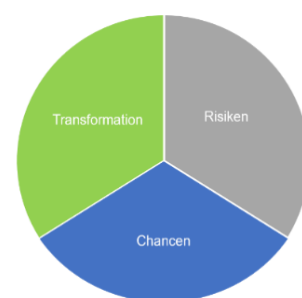
licherweise Informationen benötigen. Sie haben bislang Zeit, sich den zukünftigen Berichtspflichten anzunehmen, Transparenz zu schaffen, interne Prozesse aufzusetzen und zu analysieren, ob und welchen Effekt die EU-Taxonomie für sie hat. Dabei erfordert ein effizientes Reporting – unter Einbezug aller wesentlichen Stakeholder – ein ganzheitliches Konzept, um eine erfolgreiche Implementierung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Dieser Handlungsspielraum sollte genutzt werden, um später den größten Mehrwert für sich zu generieren und infolgedessen als „Best-in-Class“ einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Konkurrenten zu generieren. Auf Basis der Benchmarkanalyse wurde für Unternehmen ein Leitfaden zur Transformierbarkeit nicht-taxonomiefähiger Aktivitäten erstellt. Dieser soll den Gesellschaften ermöglichen, ihre Prozesse und Geschäftstätigkeiten schrittweise im Sinne der EU-Taxonomie zu analysieren und entsprechend anzupassen. Unternehmen sollten die Taxonomiefähigkeit der Umsatz-, Investitions- sowie Betriebsausgaben überprüfen. Dies ist, wie im theoretischen Teil der Arbeit beschrieben, mittels der Anwendung der Delegierten Verordnungen und des FAQ-Dokuments der EU – möglich. Falls die Geschäftstätigkeit als taxonomiefähig eingestuft werden kann, sollte im darauffolgenden Schritt analysiert werden, ob die jeweilige Geschäftstätigkeit neben der Leistung eines wesentlichen Beitrags zu einem der sechs Umweltziele auch die DNSH-Kriterien und die „minimum social safe“ einhält. Können alle drei Kriterien eingehalten werden, ist die Tätigkeit als taxonomiekonform einzustufen. Das Unternehmen sollte weiterhin in diese Geschäftstätigkeit und somit in deren nachhaltige Entwicklung investieren, da sich daraus langfristig ein Wettbewerbsvorteil generieren lassen könnte. Kann eine der drei genannten Kriterien nicht erfüllt werden, ist es Aufgabe des Unternehmens, die nachhaltigen ESG-Aspekte innerhalb dieser Aktivitäten voranzutreiben, um dann im besten Falle zur Taxonomiekonformität zu gelangen. Offenbaren sich bei der Analyse nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, sollte das Unternehmen hinterfragen, ob die Tätigkeit strategisch schädlich oder risikobehaftet ist. Ist dies der Fall, sollte die Geschäftstätigkeit nicht länger betrieben und somit langfristig beendet werden, da die Kosten der Aktivität den Nutzen übersteigen würden. Grundsätzlich sollte bei der Analyse der Wirtschaftstätigkeiten der Aspekt der Wesentlichkeit im Hinterkopf behalten werden.

Denn lediglich die Investition in strategisch vorteilhafte Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines der sechs Umweltziele leisten, sollten ausgebaut werden. Die Transformierbarkeit der nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten ist in Abbildung 9 dargestellt.



Legende:

- Ja
- Nein
- Transformation vorantreiben



**Abbildung 9:** Transformierbarkeit nicht-taxonomiefähiger Aktivitäten<sup>129</sup>

<sup>129</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an WeShyft Webinar, 2021.



Diesen Herausforderungen müssen sich in erster Linie die Unternehmen selbst stellen. Darüber hinaus haben ebenso prüfende und beratenden Institutionen die Pflicht, sich mit der Thematik intensiver zu befassen und den Unternehmen unterstützend zur Seite zu stehen.

Es bleibt festzuhalten, dass die EU-Taxonomie als Puzzlestück im gesamten Bild der Sustainable Finance zu sehen ist. Die Unternehmen sollten sich spätestens jetzt damit auseinandersetzen, welche Wirkung der Klimawandel auf die Geschäftstätigkeit hat. Zudem sollte hinterfragt werden, wie das eigene Unternehmen das Klima durch die Aktivitäten positiv wie auch negativ beeinflusst. Dabei wird es auf mittelfristiger Sicht zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen, wenn sich die Unternehmen nicht mit den Zielen der EU-Taxonomie beschäftigen.

#### **4.4.1 Zukünftige Anforderungen**

Ab dem Jahr 2023 ist für das Berichtsjahr 2022, neben der Taxonomiefähigkeit, auch die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten zu analysieren, welche laut derzeitigem Stand für alle sechs Umweltziele Anwendung finden soll.<sup>130</sup> Zudem bedingt der Entwurf der CSRD eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Offenlegungspflichten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung. Während bis dato nur große kapitalmarktorientierte Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern eine nichtfinanzielle Erklärung veröffentlichen müssen, sind nach dem Entwurf der EU vom 21.06.2022 voraussichtlich auch weitere Unternehmen zukünftig zur Anwendung der EU-Taxonomie verpflichtet. Dazu gehören alle großen Unternehmen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen, mindestens 40 Mio. € Jahresumsatzerlöse und eine Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. € zu verzeichnen haben.<sup>131</sup> Die Kapitalmarktorientierung entfällt im Zuge dessen als entscheidendes Kriterium. Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterliegen einer dreijährigen Übergangsfrist. Allerdings können

---

<sup>130</sup> Vgl. European Commission, 2022, S. 5.

<sup>131</sup> Vgl. BNW Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V., 2022.

Großkonzerne von ihren kleineren Zulieferunternehmen taxonomiebezogene Informationen verlangen und diese somit in die Berichtspflicht nehmen.<sup>132</sup> Dies könnte als Ausschlusskriterium für eine zukünftige Zusammenarbeit dienen. Deshalb wird es in Zukunft von immer größerer Bedeutung sein, dass Unternehmen in Erfahrung bringen, welche Anspruchsgruppen, wann und welche Information benötigen.

Darüber hinaus plant die EU, die derzeitige „grüne“ Taxonomie um eine „soziale“ Taxonomie zu erweitern. Dabei soll die Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse, der Zugang zu grundlegender wirtschaftlicher Infrastruktur sowie die Erreichung eines positiven Impacts auf die Stakeholder entlang der gesamten Wertschöpfungskette geregelt werden. Die genauen Zukunftsaussichten sind im sogenannten „Final Report on Social Taxonomy“<sup>133</sup> niedergeschrieben.

#### 4.4.2 Wesentliche Herausforderungen

Die Herausforderungen der EU-Taxonomie liegen darin, auf der einen Seite einen Standard zu finden, der Transparenz für Investoren, auf der anderen Seite ein rentables Kosten-Nutzen-Verhältnis schafft. Wie die Analyse ergeben hat, bergen die teils noch unklaren EU-Regelungen und Interpretationsspielräume die Gefahr mangelnder Vergleichbarkeit der veröffentlichten Berichte.

Auch der zeitliche und damit kostentreibende Aufwand für die Berechnung der Taxonomie-Quoten stellt eine deutliche Problematik für die Unternehmen dar. Insbesondere für kleinere Unternehmen mit begrenzten zeitlichen sowie personellen Ressourcen ergibt sich dadurch eine deutliche Steigerung der Komplexität. Diese haben in vielen Fällen eine zu geringe Arbeitskapazität oder keine passenden Tools zur Verfügung, um die erforderlichen Daten sauber und zielgerichtet im erforderlichen Zeitrahmen zu erheben. Dabei ist anzumerken, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz im Sinne der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB auch auf die Berechnung der Taxonomie-KPIs Anwendung finden

---

<sup>132</sup> Vgl. BNW Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V., 2022.

<sup>133</sup> Platform on Sustainable Finance, 2022.

sollte. Die EU-Taxonomie macht keine expliziten Angaben zur Wesentlichkeit im Zusammenhang mit der Berechnung der taxonomiefähigen Capex. Es wird lediglich für die Opex- und Umsatzangaben die Erleichterung genannt, dass nur Angaben über relevante Geschäftstätigkeiten gemacht werden müssen.

Dieser Ansatz würde dem Wesentlichkeitsgedanken der Finanzberichterstattung nachkommen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Schwierigkeit des Mappings der Finanzkennzahlen zu den Taxonomie-Quoten eine entscheidende Rolle. Hierfür wird es in Zukunft unabdingbar sein, neue Reporting-Strukturen und -prozesse unter Einbindung verschiedener Fachbereiche aufzubauen. Die Unternehmen sind nunmehr gefordert, ihre Erfassungs- und Berichtsprozesse an die neuen Berichtsanforderung des Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung anzupassen. Dazu ist ein enges Zusammenspiel zwischen der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung nötig – was wiederum die EU-Taxonomie de facto zu einem Treiber hin zur integrierten Berichterstattung werden lässt. Dies ist nicht zuletzt mit einer strategischen Komponente verbunden. Es ist demnach davon auszugehen, dass zukünftig von Seiten der Interessensgruppen – und nicht zuletzt vom Gesetzgeber – eine zunehmende Verbesserung der erzielten Ergebnisse durch die Taxonomie-Quoten eingefordert wird. Im Zuge der ambitionierten Zielsetzungen der Europäischen Kommission, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden, kann dies bedeuten, dass für die berichtspflichtigen KPIs bestimmte Zielwerte zu erreichen sind. Dies kann sich auf die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung für Unternehmen auswirken, was wiederum der Lenkungsabsicht von Seiten der EU in nachhaltige Kapitalströme zugute kommen würde.

## 5 Synthese und Ausblick

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Taxonomie ein einheitliches Verständnis über nachhaltige Investitionen schafft und die Wirtschaft dabei unterstützen kann, klimaneutraler zu werden. Infolge der erhöhten Transparenz über die Wirkung von Investitionen in der Realwirtschaft auf das Klima, kann dem „Greenwashing“ weitestgehend entgegengewirkt werden.<sup>134</sup> Zu hinterfragen ist jedoch hierbei die aktuell stark diskutierte Aufnahme bestimmter Erdgas- und Atomenergieaktivitäten in die Liste der ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie.

Nichtsdestotrotz stärkt die EU-Taxonomie diverse Trends in der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung. Zunächst steigt mit ihr die Bedeutung von Nachhaltigkeitskriterien in der Finanzierung von Wirtschaftsaktivitäten. Mithilfe der EU-Taxonomie ist es möglich, grüne Anlageprodukte zu definieren, die komplett oder zu einem gewissen Mindestanteil in taxonomiekonforme Aktivitäten investieren und somit Kapitalströme anhand von Nachhaltigkeitsaspekten zu lenken. Das Erfüllen von Nachhaltigkeitskriterien wird also immer entscheidender, wenn es um die zukünftige Finanzierung der Geschäftsaktivitäten geht.

Zudem führt die EU-Taxonomie das Konzept des „Integrated Reporting“ ein, also eine Verbindung von quantitativen und qualitativen Kennzahlen. Diese Integration von Kennzahlen wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Wie Nachhaltigkeitskennzahlen in die Leistungsbeurteilung im Unternehmen und in die Entscheidungsprozesse für Investitionen mit einbezogen werden können, ist dementsprechend eine spannende Herausforderung für die Zukunft.<sup>135</sup>

Ob für Unternehmen durch die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen entsteht, die geringere Anteile an taxonomiefähigen bzw. -konformen Wirtschaftstätigkeiten aufweisen, bleibt abzuwarten. Jedoch kann die Einhaltung der EU-Taxonomie für Unternehmen zukünftig dann entscheidend sein, wenn es um die Kapitalbeschaffung geht.

---

<sup>134</sup> Vgl. Schütze, Stede, Blauert und Erdmann, 2020, S. 974.

<sup>135</sup> Vgl. FfE München, 2022.

Verschiedene Studien, darunter auch die Studie „Nachhaltigkeit & Anlageverhalten 2021“<sup>136</sup>, die im Auftrag von der Mazars GmbH & Co. KG im Jahre 2021 in Deutschland durchgeführt wurde, bestätigt, dass 93 % der Studienteilnehmer<sup>137</sup> das Nachhaltigkeits-Reporting in ihre Anlageentscheidung miteinbeziehen. Sogar mehr als jeder Dritte schließt Geschäftspartner aus, die ihr nachhaltiges Verhalten nicht stichhaltig nachweisen können.<sup>138</sup>

Die EU-Taxonomie bietet ein lebendiges Regelwerk, das ständig weiterentwickelt und ausgeweitet werden wird. Die Berichtspflichten enthalten noch längst nicht für alle Bereiche der Wirtschaft belastbare Kriterien, jedoch wurde mit dem standardisierten Rechtsrahmen ein großer Meilenstein in Richtung der nachhaltigen Transformation Europas gesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass das Thema Nachhaltigkeit weiterhin zunehmend an Beachtung erlangt und somit in allen Lebensbereichen weiter fortschreitet, so dass das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 erreicht werden kann.

---

<sup>136</sup> Vgl. Beckmann, © 2021.

<sup>137</sup> Die Studienteilnehmer sind unter anderem in Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstituten, Versicherungen, Versorgungswerken, Pensionskassen, Asset-Management-Unternehmen, Stiftungen und Private-Equity-Unternehmen tätig, so dass durch die Studie ein breites Spektrum an Stakeholdern von Unternehmen repräsentativ abdeckt.

<sup>138</sup> Vgl. Beckmann, © 2021.

## Literaturverzeichnis

ADELPHI, © 2020. *European Sustainable Finance Survey* [online]. Berlin: Adelphi, 28.09.2020 [Zugriff am: 18.07.2022]. Verfügbar unter: [https://sustainablefinancesurvey.de/sites/sustainablefinancesurvey.de/files/documents/european\\_sustainable\\_finance\\_survey\\_2020\\_final\\_2.pdf](https://sustainablefinancesurvey.de/sites/sustainablefinancesurvey.de/files/documents/european_sustainable_finance_survey_2020_final_2.pdf)

AKZENTE KOMMUNIKATION UND BERATUNG GMBH, © 2022. *Knowlegde* [online]. *CSR-Berichtspflicht*. München: Akzente Kommunikation und Beratung GmbH [Zugriff am: 18.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.csr-berichtspflicht.de/csr-rug>

BASF-GRUPPE, 2021. *BASF-Bericht 2021* [online]. *Integrierter Unternehmensbericht zur ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Leistung*. Ludwigshafen am Rhein, 25.02.2022 [Zugriff am: 24.07.2022]. Verfügbar unter: [https://bericht.basf.com/2021/de/\\_assets/downloads/entire-basf-gb21.pdf](https://bericht.basf.com/2021/de/_assets/downloads/entire-basf-gb21.pdf)

BAUMÜLLER, Josef und Oliver SCHEID, 2021. Mögliche Folgen des Entwurfs einer Corporate Sustainability Reporting Directive für die Wirtschaftsprüfung. In: *Neue Vorschläge zur externen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in der EU* [online]. WP Praxis Nr. 7, S. 215 [Zugriff am: 08.07.2022]. NWB-Datenbank. ISBN 978-3-482-01851-0. Verfügbar unter: <https://datenbank-nwb.de.thi.idm.oclc.org/Dokument/850686/>

BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG, 2021. *BMW Group Bericht 2021* [online]. *Die Zukunft ist elektrisch, digital und zirkulär*. München, 08.03.2022 [Zugriff am: 25.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.press.bmwgroup.com/deutschland/article/attachment/T0374217DE/529355>

BECKER, Bernhard, Jan HANDZLIK und Nicolas NOFFKE, 2022. Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung in Theorie und Praxis. In: *Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Unternehmen* [online]. StuB Nr. 5, S. 178 [Zugriff am: 07.07.2022]. NWB-Datenbank. Verfügbar unter: <https://datenbank-nwb.de.thi.idm.oclc.org/Dokument/882344/?query=eu%20taxonomie&listPos=10>

BECKMANN, Kai M., © 2021. *Nachhaltigkeit bei Investitionsentscheidungen* [online]. *ESG-Faktoren stellen die Weichen auf dem Kapitalmarkt neu – Ergebnisse der Studie „Nachhaltigkeit & Anlageverhalten 2021“*. Hamburg: Mazars GmbH & Co. KG [Zugriff am: 26.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.mazars.de/content/download/1054980/54936756/version//file/ESG-Studie%20Nachhaltigkeit%20bei%20Investitionsentscheidungen.pdf>

BNW BUNDESVERBAND NACHHALTIGE WIRTSCHAFT E.V., 2022. *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* [online]. *FAQ zur CSRD*. Berlin: BNW Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V., 23.06.2022 [Zugriff am: 29.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.bnw-bundesverband.de/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/>

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMUV), 2021. *Generationengerechtigkeit – Das Recht auf Zukunft* [online]. *Unsere Lebensweise heute beeinflusst die Lebensbedingungen von morgen. Wer heute jung ist, ist davon besonders betroffen*. Berlin: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), 19.07.2021 [Zugriff am: 29.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.bmuv.de/jugend/wissen/details/generationengerechtigkeit-das-recht-auf-zukunft>

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG (BMZ), © 2022. *Klimaabkommen von Paris* [online]. Berlin: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) [Zugriff am: 06.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/klimaabkommen-von-paris-14602#top>

CONTINENTAL AG, 2021. *Geschäftsbericht 2021* [online]. *Aus Wandel wird Fortschritt*. Hannover, 22.02.2022 [Zugriff am: 24.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.continental.com/de/investoren/finanzberichte/>

DELTL, Johannes, © 2022. *Benchmarking* [online]. *Von den Besten lernen*. Berlin: Acrasio GmbH, 03.06.2022 [Zugriff am: 13.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.strategische-wettbewerbsbeobachtung.com/wiki/benchmarking/>

DER DEUTSCHE NACHHALTIGKEITSKODEX, © 2022a. *DNK Taxonomie-Factsheet* [online]. *Die EU-Taxonomie (1/5)*. Berlin: Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex [Zugriff am: 26.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Taxonomie\\_Factsheet\\_DNK\\_August21.aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/Taxonomie_Factsheet_DNK_August21.aspx)

DER DEUTSCHE NACHHALTIGKEITSKODEX, © 2022b. *EU erzielt Einigung zur Weiterentwicklung der Richtlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung* [online]. *Aus der Non-Financial Reporting Directive (NFDR) wird die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*. Berlin: Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, 30.06.2022 [Zugriff am: 27.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-In-foblatt\\_CSRD\\_2021\\_05\\_19.aspx](https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-In-foblatt_CSRD_2021_05_19.aspx)

EUROPEAN COMMISSION, 2022. *FAQ* [online]. *How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulations Article 8 Disclosures Delegated Act?* Brüssel, 02.02.2022 [Zugriff am: 16.07.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018a. Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums. In: *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* [online]. Brüssel, 08.03.2018 [Zugriff am: 06.07.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-regi-ster/api/files/COM\(2018\)97\\_0/de00000000114674?rendition=false](https://ec.europa.eu/transparency/documents-regi-ster/api/files/COM(2018)97_0/de00000000114674?rendition=false)



EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018b. Final Report 2018 by the High-Level Expert Group on Sustainable Finance. In: *Financing a sustainable European Economy* [online]. Brüssel, 31.01.2018 [Zugriff am: 28.06.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/180131-sustainable-finance-final-report\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2019. Der europäische Green Deal. In: *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* [online]. Brüssel, 11.12.2019 [Zugriff am: 29.06.2022]. Verfügbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2020. *Finanzierung des ökologischen Wandels: Der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und der Mechanismus für einen gerechten Übergang* [online]. Brüssel, 14.01.2020 [Zugriff am: 25.06.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip\\_20\\_17/IP\\_20\\_17\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_20_17/IP_20_17_DE.pdf)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2021. EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Green Deals lenken. In: *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen* [online]. Brüssel, 21.04.2021 [Zugriff am: 06.07.2022]. Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0188&from=DA>

EU TECHNICAL EXPERT GROUP ON SUSTAINABLE FINANCE, 2020. Taxonomy: Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance. In: *Financing a sustainable European Economy* [online]. Brüssel, 09.03.2020 [Zugriff am: 15.07.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf)

FfE MÜNCHEN, 2022. *Info* [online]. *Was ist eigentlich die EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten?* München: FfE München, 09.03.2022 [Zugriff am: 17.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.ffe.de/veroeffentlichungen/info-was-ist-eigentlich-die-eu-taxonomie-fuer-nachhaltige-aktivitaeten/>

HELLER, Jutta, Hrsg., 2019. *Resilienz für die VUCA-Welt* [online]. *Individuelle und organisationale Resilienz entwickeln*. Wiesbaden: Springer [Zugriff am: 25.07.2022]. PDF e-Book. ISBN: 978-3-658-21004-1. Verfügbar unter: DOI: 10.1007/978-3-658-21004-1

HEMBACH, Holger, 2020. *Fehlerhaftes CSR-Reporting hat rechtliche Folgen* [online]. *Juristische Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Berlin: Unternehmen Verantwortung Gesellschaft e.V., 11.03.2020 [Zugriff am: 04.08.2022]. Verfügbar unter: <https://csr-news.org/2020/03/11/fehlerhaftes-csr-reporting-hat-rechtliche-folgen/>

KRÜGER, Günther, 2021. Empirische Auswertung nach Größenklassen und Rechtsformen mit elektronischer Arbeitshilfe. In: *Benchmarking mit wichtigen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen* [online]. BBK Nr. 19 vom 01.10.2021, S. 923 [Zugriff am: 20.07.2022]. NWB-Datenbank. Verfügbar unter: <https://datenbank-nwb-de.thi.idm.oclc.org/Dokument/867465/?query=benchmark%20analyse&listPos=1>

MAZARS GMBH & CO. KG, 2022. *Taxonomie Workshop* [PowerPoint-Präsentation]. *Teil 1*. Hamburg: Mazars GmbH & CO. KG, 27.01.2022

MERCEDES-BENZ GROUP AG, 2021. *Geschäftsbericht 2021* [online]. Stuttgart, 10.03.2022 [Zugriff am: 25.07.2022]. Verfügbar unter: <https://group.mercedes-benz.com/dokumente/investoren/berichte/geschaeftsberichte/mercedes-benz/mercedes-benz-ir-geschaeftsbericht-2021-inkl-zusammengefasster-lagebericht-mbg-ag.pdf>

MICHELIN, 2021. *Universal Registration Document 2021* [online]. *Including Annual Financial Report, Non-Financial Performance Statement, Duty of Care Plan*. Clermont-Ferrand, 11.04.2022 [Zugriff am: 24.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.michelin.com/en/annual-report>

PINNER, Wolfgang, 2019. *Nachhaltiges Investieren: Konkrete Themen und ihre Bewertung*. 2. Auflage. Wien: Linde Verlag. ISBN 978-3-7093-0654-3

PLATFORM ON SUSTAINABLE FINANCE, 2022. *Final Report on Social Taxonomy* [online]. Berlin: Platform on Sustainable Finance, 28.02.2022 [Zugriff am: 31.07.2022]. Verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf)

RAT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, © 2022. *Nachhaltige Entwicklung* [online]. *Nachhaltiges Wirtschaften und Sustainable Finance*. Berlin: Rat für Nachhaltige Entwicklung [Zugriff am: 25.06.2022]. Verfügbar unter: <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/nachhaltige-entwicklung/nachhaltiges-wirtschaften-sustainable-finance/>

RENAULT GROUP, 2021. *Universal Registration Document 2021* [online]. *Including the annual financial report 2021*. Boulogne-Billancourt, 24.03.2022 [Zugriff am: 25.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.renaultgroup.com/en/finance-2/financial-information/documents-and-publications/>

SCHAEFFLER AG, 2021a. *Geschäftsbericht 2021* [online]. *We pioneer motion*. Herzogenaurach, 08.03.2022 [Zugriff am: 24.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/\\_shared\\_media\\_rwd/08\\_investor\\_relations/reports/2021\\_ar/2021\\_schaeffler\\_annual\\_report\\_de\\_3ior9y.pdf](https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/_shared_media_rwd/08_investor_relations/reports/2021_ar/2021_schaeffler_annual_report_de_3ior9y.pdf)

SCHAEFFLER AG, 2021b. *Nachhaltigkeitsbericht 2021* [online]. *We pioneer motion*. Herzogenaurach, 07.03.2022 [Zugriff am: 17.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/\\_shared\\_media\\_rwd/01\\_company\\_1/sustainability/2021\\_sustainability\\_report/2021\\_schaeffler\\_sustainability\\_report\\_de\\_1gq5hw.pdf](https://www.schaeffler.com/remotemedien/media/_shared_media_rwd/01_company_1/sustainability/2021_sustainability_report/2021_schaeffler_sustainability_report_de_1gq5hw.pdf)

SCHÜTZE, Franziska, Jan STEDE, Marc BLAUERT und Katharina ERDMANN, 2020. EU-Taxonomie stärkt Transparenz für nachhaltige Investitionen. In: *DIW Wochenbericht* [online]. **87**(51), S. 974-981 [Zugriff am: 06.07.2022]. ZBW. ISSN 1860-8787. Verfügbar unter: [https://doi.org/10.18723/diw\\_wb:2020-51-1](https://doi.org/10.18723/diw_wb:2020-51-1)

SIHN-WEBER, Andrea und Franz FISCHLER, Hrsg., 2020. CSR und Klimawandel: Unternehmenspotenziale und Chancen einer nachhaltigen und klimaschonenden Wirtschaftstransformation. In: SCHMIDPETER, René, Hrsg. *Management-Reihe Corporate Social Responsibility* [online]. Berlin: © Springer-Verlag GmbH Deutschland, S. V-VI [Zugriff am: 06.07.2022]. PDF e-book. ISBN 978-3-662-59748-4. Verfügbar unter: DOI: 10.1007/978-3-662-59748-4

STATISTISCHES BUNDESAMT, © 2008. *Klassifikation der Wirtschaftszweige* [online]. *Mit Erläuterungen*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt (Destatis), 15.12.2008 [Zugriff am: 19.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4690568/ab03cf61c65b8a615bf1558b08b68e00/wz2008-mit-erlaeuterungen-data.pdf>

STATISTISCHES BUNDESAMT, © 2022. *Europäischer Green Deal* [online]. *Klimaneutralität bis 2050*. Berlin: Statistisches Bundesamt (Destatis), 09.06.2022 [Zugriff am: 06.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/GreenDeal/GreenDeal.html>

STELLANTIS N.V., 2021. *Annual Report and Form 20-F for the year ended December 31, 2021* [online]. Amsterdam, 25.02.2022 [Zugriff am: 25.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.stellantis.com/content/dam/stellantis-corporate/investors/financial-reports/Stellantis\\_NV\\_2021\\_Annual\\_Report.pdf](https://www.stellantis.com/content/dam/stellantis-corporate/investors/financial-reports/Stellantis_NV_2021_Annual_Report.pdf)

TÖPFER, Armin und Andreas MANN, © 1997. Lernen von den Besten. In: Armin TÖPFER, Hrsg. *Benchmarking Der Weg zu Best Practice* [online]. Heidelberg: Springer, S. 31-75 [Zugriff am: 29.07.2022]. PDF e-Book. ISBN 978-3-642-60821-6. Verfügbar unter: DOI: 10.1007/978-3-642-60821-6\_3

UMWELT BUNDESAMT, © 2022. *Emissionen des Verkehrs* [online]. Berlin: Umwelt Bundesamt, 22.04.2022 [Zugriff am: 29.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#pkw-fahren-heute-klima-und-umweltvertraglicher>

VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AG, 2021. *Geschäftsbericht 2021* [online]. Regensburg, 07.03.2022 [Zugriff am: 24.07.2022]. Verfügbar unter: [https://ir.vitesco-technologies.com/download/companies/58280a/Annual%20Reports/GB2021\\_Vitesco\\_de.pdf](https://ir.vitesco-technologies.com/download/companies/58280a/Annual%20Reports/GB2021_Vitesco_de.pdf)

VOLKSWAGEN AG, 2021. *Geschäftsbericht 2021* [online]. New Auto. Wolfsburg, 01.03.2022 [Zugriff am: 25.07.2022]. Verfügbar unter: [https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2022/volkswagen/Y\\_2021\\_d.pdf](https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2022/volkswagen/Y_2021_d.pdf)

WESHYFT WEBINAR, 2021. EU-Taxonomie – Game-Changer für nachhaltiges Wirtschaften? In: *YouTube* [online]. 19.05.2021 [Zugriff am: 02.07.2022]. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=9v3SZKTHhNA>

## Anlage A

**Tabelle 6:** Umsatzanteil (%) der Geschäftsbereiche am Gesamtumsatz

Automobilzulieferer	Geschäftsbereiche	Anteil (%) am Gesamtumsatz
BASF-Gruppe <sup>139</sup>	Chemicals	17,3
	Materials	19,4
	Industrial Solutions	11,3
	Surface Technologies	28,8
	Nutrition & Care	8,2
	Agricultural Solutions	10,4
	Sonstiges	4,6
		100,0
Continental AG <sup>140</sup>	Autonomous Mobility & Safety	22,1
	Vehicle Networking & Information	23,6
	Tires	34,9
	ContiTech	17,5
	Contract Manufacturing	2,6
	Sonstiges	-0,8
		100,0
Michelin <sup>141</sup>	Automotive & related distribution	50,4
	Road transportation & related distribution	26,2
	Specialty businesses & related distribution	23,4
	100,0	
Schaeffler AG <sup>142</sup>	Automotive Technologies	60,9
	Automotive Aftermarket	13,3
	Industrial	25,8
	100,0	
Vitesco Technologies Group AG <sup>143</sup>	Electrification Technology	6,9
	Electronic Controls	42,3
	Sensing & Actuation	38,3
	Contract Manufacturing	12,5
	100,0	

<sup>139</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 216.

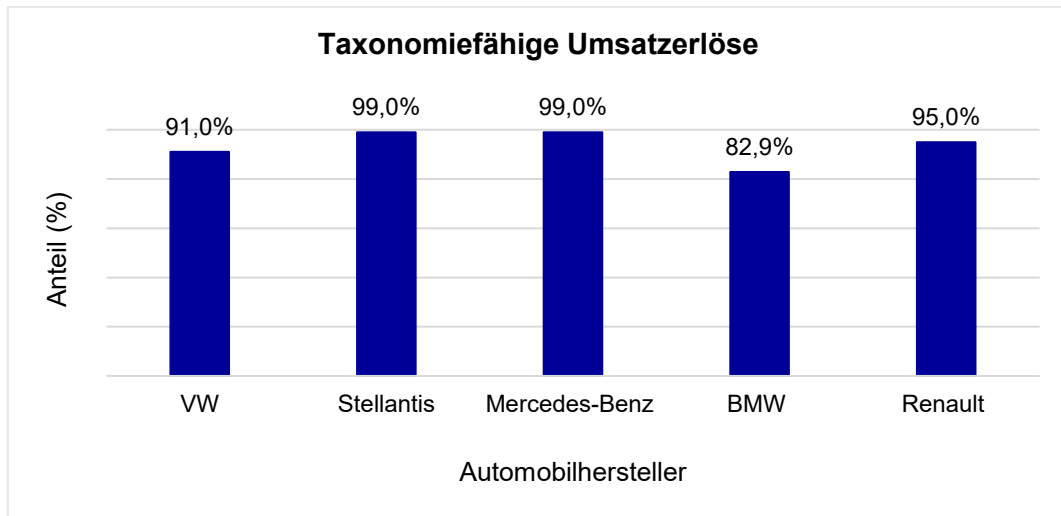
<sup>140</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 118.

<sup>141</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 328.

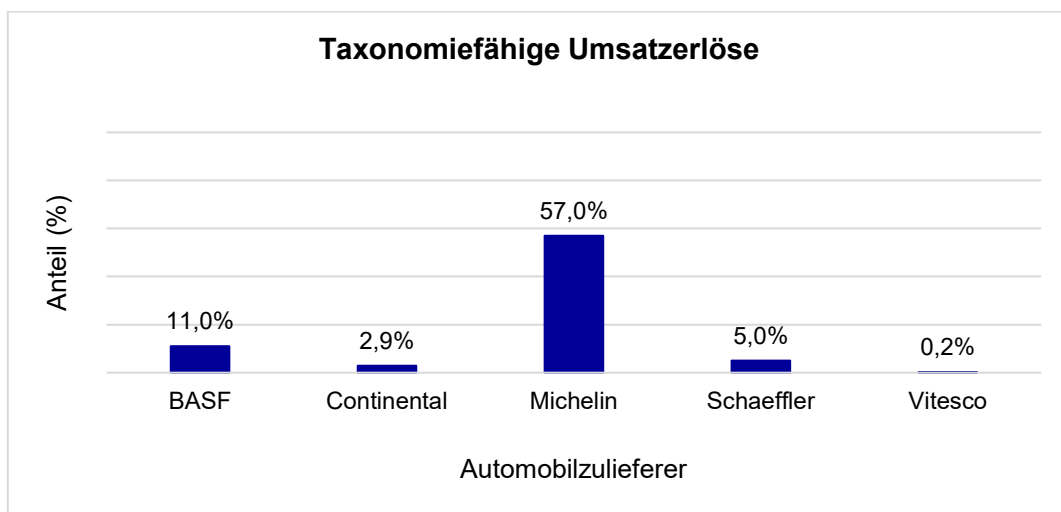
<sup>142</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021a, S. 171.

<sup>143</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 187.

## Anlage B



**Abbildung 10:** Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilhersteller<sup>144 145 146 147 148</sup>



**Abbildung 11:** Taxonomiefähige Umsatzerlöse Automobilzulieferer<sup>149 150 151 152 153</sup>

<sup>144</sup> Vgl. Volkswagen AG, 2021, S. 172.

<sup>145</sup> Vgl. Stellantis N.V., 2021, S. 214.

<sup>146</sup> Vgl. Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 93.

<sup>147</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 123.

<sup>148</sup> Vgl. Renault Group, 2021, S. 133.

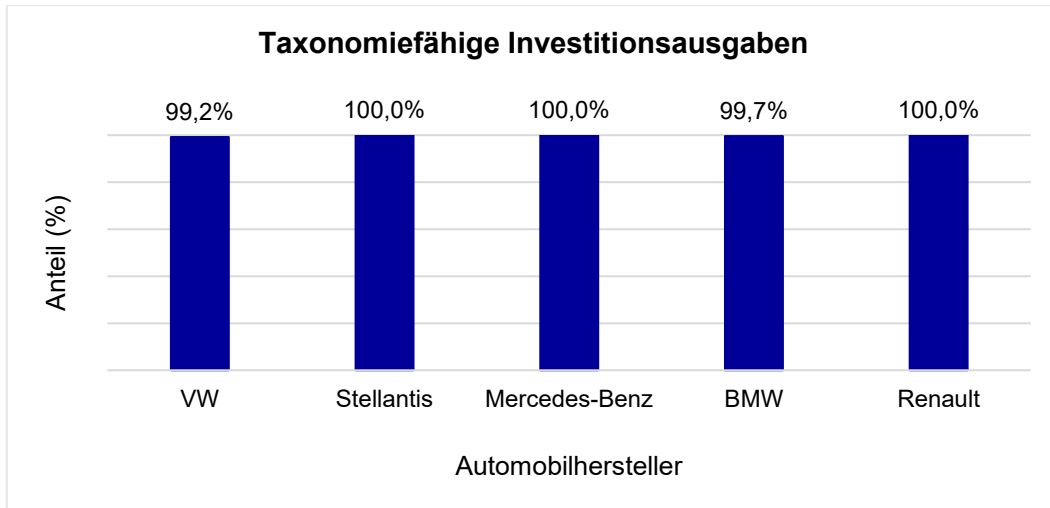
<sup>149</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>150</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 45.

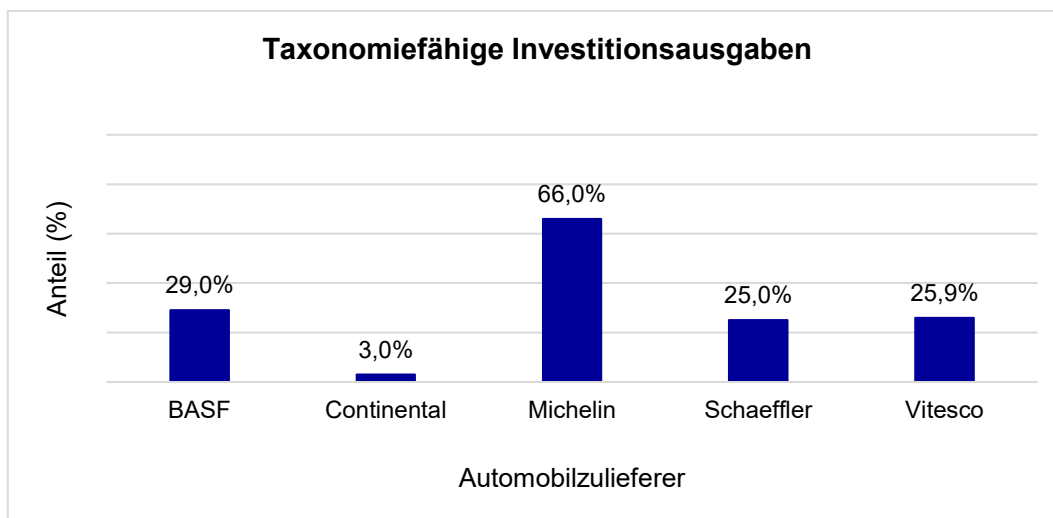
<sup>151</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 229

<sup>152</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>153</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 91.



**Abbildung 12:** Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilhersteller<sup>154 155 156 157 158</sup>



**Abbildung 13:** Taxonomiefähige Investitionsausgaben Automobilzulieferer<sup>159 160 161 162 163</sup>

<sup>154</sup> Vgl. Volkswagen AG, 2021, S. 174.

<sup>155</sup> Vgl. Stellantis N.V., 2021, S. 214.

<sup>156</sup> Vgl. Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 93.

<sup>157</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 123.

<sup>158</sup> Vgl. Renault Group, 2021, S. 133.

<sup>159</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

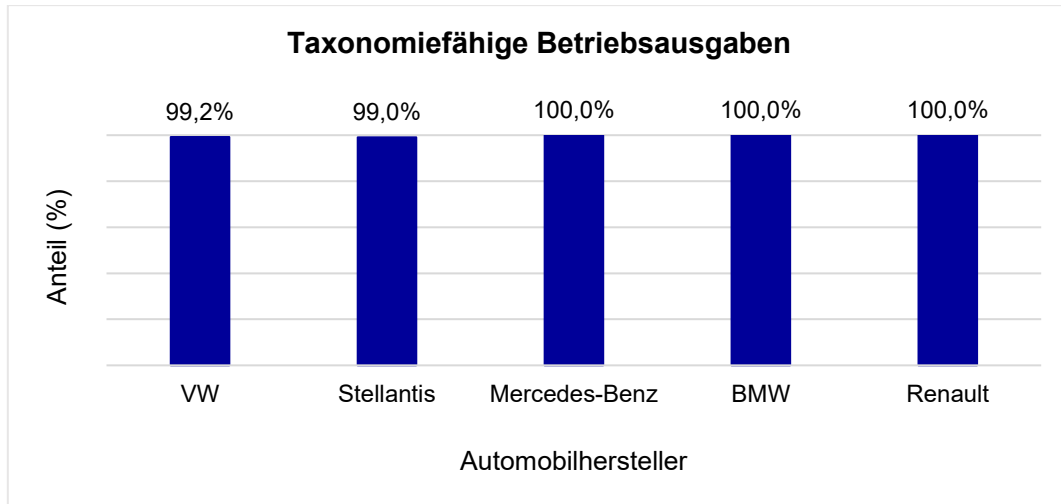
<sup>160</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>161</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 229.

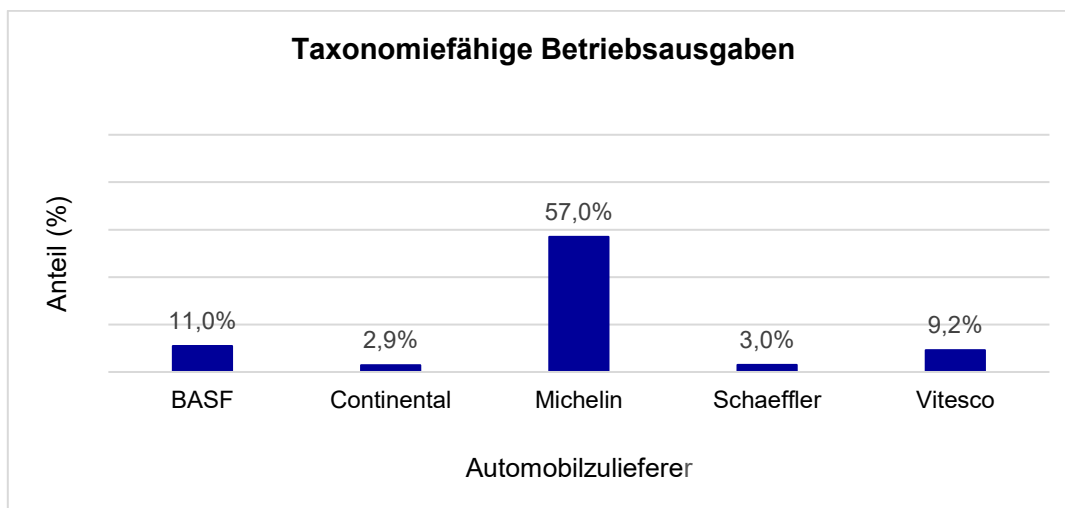
<sup>162</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>163</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 91.





**Abbildung 14:** Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilhersteller<sup>164 165 166 167 168</sup>



**Abbildung 15:** Taxonomiefähige Betriebsausgaben Automobilzulieferer<sup>169 170 171 172 173</sup>

<sup>164</sup> Vgl. Volkswagen AG, 2021, S. 175.

<sup>165</sup> Vgl. Stellantis N.V., 2021, S. 214.

<sup>166</sup> Vgl. Mercedes-Benz Group AG, 2021, S. 93.

<sup>167</sup> Vgl. Bayerische Motoren Werke AG, 2021, S. 123.

<sup>168</sup> Vgl. Renault Group, 2021, S. 133.

<sup>169</sup> Vgl. BASF-Gruppe, 2021, S. 95.

<sup>170</sup> Vgl. Continental AG, 2021, S. 45.

<sup>171</sup> Vgl. Michelin, 2021, S. 229.

<sup>172</sup> Vgl. Schaeffler AG, 2021b, S. 15.

<sup>173</sup> Vgl. Vitesco Technologies Group AG, 2021, S. 92.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Ingolstadt, 22. August 2022

---

Anna-Lena Kümpflein